



Badminton-Verband Rheinland e.V.
im Sportbund Rheinland e.V.

Satzung und Ordnungen

Stand: 24.06.2017

Inhalt

Inhalt	2
Satzung	3
Geschäftsordnung	11
Finanzordnung	14
Anlage zur BVR-Finanzordnung	16
Gebührenordnung	19
Bezuschussungsordnung	22
Preisgeldordnung	24
Spielordnung	25
Jugendordnung	42
Lehrordnung	53
Schiedsrichterordnung	56
Ehrenordnung	60
Rechtsordnung	62
Abkürzungsverzeichnis	78
Änderungshistorie	79

Satzung

Letzte Änderung: 29.06.2013

Inhalt

§ 1 - Name, Sitz und Zweck.....	4
§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 - Strafen/Strafgebühren	4
§ 5 - Antidopingbestimmungen	5
§ 6 - Geschäftsjahr	5
§ 7 - Beiträge, Umlagen.....	5
§ 8 - Stimmrecht und Stimmkarten	6
§ 9 - Verbandsorgane.....	6
§ 10 - Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 - Vorstand.....	7
§ 12 - Rechtsausschuss	8
§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 14 - Wahlen	9
§ 15 - Kassenprüfung	9
§ 16 - Auflösung des Verbandes.....	9
§ 17 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	9
Inkrafttreten	10

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 31. März 1957 in Koblenz gegründete Verband führt den Namen „Badminton-Verband Rheinland e.V. (BVR)“. Der Verband hat seinen Sitz in Neuwied. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied unter der Registernummer 3 VR 668 eingetragen.
- (2) Der Verband ist Mitglied im „Sportbund Rheinland“ und im „Deutschen Badminton-Verband“. Er erstreckt sich über den Bereich des Sportbundes Rheinland.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere des Amateursportes Badminton. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (4) Die Verbandsfarben sind grün-weiß.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Verein/Vereinsabteilung werden, in dem/der Badminton gespielt wird und der/die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannt ist. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des BVR beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit. Im Falle der Ablehnung steht dem/der betroffenen Verein/Abteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem BVR ist nur zum Abschluß eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Geschäftsführung zwölf Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingeschrieben erfolgen. Bei Auflösung eines/einer Mitgliedsvereines/Mitgliedsabteilung erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Datum der Auflösung.
- (2) Ein/e Verein/Abteilung kann, nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand, ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BVR oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- (3) Die Mitgliedschaft im BVR erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsverein/-abteilung die steuerlichen Voraussetzungen nach §§ 51 ff AO verliert.

§ 4 - Strafen/Strafgebühren

- (1) Gegen Mitgliedsvereine, deren Mitglieder und Mitglieder der Verbandsorgane können folgende Strafen verhängt werden:

Badminton-Verband Rheinland e.V.

Satzung und Ordnungen

- a) Verwarnung bei geringfügigen Verstößen,
 - b) Verweis anstelle einer Geldstrafe als letzte Verwarnung,
 - c) Geldstrafe bei größeren Verstößen,
 - d) Punktabzug,
 - e) Sperre,
 - f) Entzug der Schiedsrichterlizenz,
 - g) Aberkennung der Seniorenerklärung,
 - h) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden,
 - i) Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Wegen bestimmter einfach festzustellender Tatbestände können in einer Ordnung Strafgebühren festgelegt werden. Sie werden bei Vorliegen der festgesetzten Voraussetzungen fällig.

Der jeweilige Verfahrensablauf ist in einer Rechtsordnung geregelt.

§ 5 - Antidopingbestimmungen

- (1) Der Badminton-Verband Rheinland erkennt die „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Sportbundes und die „Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung des Dopings“ an.
- (2) Funktionsträger, insbesondere alle Hilfspersonen, die Kaderangehörige betreuen, sind über diese Bestimmungen zu informieren.
- (3) Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen werden geahndet.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Beiträge, Umlagen

Für die Aufnahme in den Verband kann eine einmalige Gebühr erhoben werden. Deren Höhe, sowie die Höhe sonstiger Gebühren und die von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

§ 8 - Stimmrecht und Stimmkarten

- (1) Auf der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen
- (2) Jedes Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht der Vereine/Abteilungen ist wie folgt geregelt:
 - a) Jeder Mitgliedsverein./jede Mitgliedsabteilung hat mindestens -1- Stimme. Diese erhöht sich um die Zahl der Mannschaften, die im Senioren- sowie im Schüler- und Jugendbereich zur laufenden Saison gemeldet wurden. Zurückgezogene Mannschaften und Mannschaften, die nicht über die gesamte Dauer der Spielsaison am Spielbetrieb teilnehmen, bleiben außer Betracht.
 - b) Kein/e Verein/Abteilung kann seine Stimme einem/einer anderen Verein/Abteilung übertragen.
 - c) Nach Feststellung des Stimmrechtes erhält jeder Verein seine Stimmkarten.

§ 9 - Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) der Rechtsausschuss,
 - e) das Verbandsgericht,
 - f) die Referate für
 - Jugendarbeit
 - Wettkampfsport
 - Breitensport
 - Leistungssport
 - Lehre und Ausbildung
 - Schiedsrichterwesen
 - Schulsport

Die unter Abs. 1 c) – e) genannten Gremien sind als Rechtsorgane auch zuständig für die Klärung von Rechtsfragen, die Entscheidung von rechtlichen Streitigkeiten und die Verhängung von Strafen.

Die Einzelheiten sind in einer Rechtsordnung geregelt.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2. Quartal jedes Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt, oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidenten schriftlich oder in elektronischer Form beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von sechs Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorläufige Ordnungen und Änderungen gemäß § 11 Abs. 7,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
- (6) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist für die Mitgliedsvereine/ -abteilungen Pflicht. Die Mitgliederversammlung ist allerdings ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - a) Jede Person kann nur einen Verein vertreten.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - von den Mitgliedsvereinen und Mitgliedsabteilungen,
 - vom Vorstand,
 - von den Referaten
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Präsidenten des Verbandes eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem

Geschäftsführer, dem Leiter Spielbetrieb, den Leitern der in § 9 aufgeführten Referate, dem Rechtswart und dem IT-Beauftragten.

Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt wahrnehmen, wobei die Aufgabe des Vizepräsidenten kein weiteres Amt darstellt, sondern von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden kann. Die Vizepräsidenten werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von der Versammlung gewählt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Verbandes dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
- (4) Der Präsident, im Verhinderungsfall auch ein Vizepräsident, können in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgern des Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Ausgenommen sind dabei Maßnahmen des Referatsleiters für Jugendarbeit, die ausschließlich die Belange der Jugend betreffen. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verband. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Er tritt zusammen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen oder bestehende Ordnungen ändern. Diese Maßnahmen sind für den Verband und seine Mitglieder vorläufig bindend, wenn sie im amtlichen Organ des BVR veröffentlicht worden sind. Über die endgültige Wirksamkeit beschließt die folgende Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger, sowie der Ausschüsse. Er ist befugt, deren Beschlüsse abzuändern. Ausgenommen hiervon sind die Entscheidungen des Rechtsausschusses.
- (9) Der Präsident benennt Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.
- (10) Die Referatsleiter sind befugt, in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand zur Durchführung ihrer Aufgaben Referatsmitglieder zu berufen.
- (11) Der Referatsleiter für Wettkampfsport benennt Mitglieder für den Turnierausschuss und den Ausschuss für Liga-Spielbetrieb. Die gleiche Befugnis haben die Referatsleiter für Jugendarbeit sowie für Breitensport.

Die gemäß Abs. 9 – 11 benannten Personen fungieren als Amtsträger des Verbandes.

§ 12 - Rechtsausschuss

Der Leiter Spielbetrieb sowie die Leiter der Referate Wettkampfsport und Jugendarbeit bilden den Rechtsausschuss. Dessen Aufgaben sind in einer Rechtsordnung geregelt.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Rechtswart haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind über die jeweiligen Termine zu informieren.

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Rechtsausschusses und der Referate ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Wahlen

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung werden die Mitglieder des Vorstandes, des Verbandsgerichtes und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Leiter des Referates Jugendarbeit wird entsprechend der Jugendordnung von der Jugendwartevollversammlung gewählt. Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine alternierende Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 - Kassenprüfung

Die Kasse des Verbandes wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Stimmen beschlossen hat, oder von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Sportbund Rheinland e.V. zur Förderung der Jugend zu.

§ 17 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und deren Vereinsmitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und was die Starterlaubnisliste betrifft auch ggf. verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder einer

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung
- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied und dessen Vereinsmitglieder haben das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,

Badminton-Verband Rheinland e.V.

Satzung und Ordnungen

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Anfragen, Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen von Daten, auch von Vereinsmitgliedern der dem BVR angehörenden Vereine, haben über den Verein zu erfolgen und ist auf der BVR-Geschäftsstelle einzureichen

Bei Austritt aus dem Verband werden alle personenbezogenen Daten auf Antrag eines Mitglieds nach Ablauf des Kalenderjahres aus der elektronischen Datenverarbeitung gelöscht.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung mit dem 29.06.2013 aufgrund der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die alte Fassung vom 23.06.2012 außer Kraft.

Geschäftsordnung

Letzte Änderung: 27.06.2015

Inhalt

§ 1 - Zweck der Geschäftsordnung.....	11
§ 2 - Einberufungen	11
§ 3 - Versammlungsvertretung.....	11
§ 4 - Anwesenheitsliste.....	11
§ 5 - Beratungen.....	11
§ 6 - Form der Beschlussfassung	12
§ 7 - Abstimmungen	12
§ 8 - Sitzungsprotokolle	12
§ 9 - Aufgabenverteilung.....	13

§ 1 - Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des BVR enthält die Bestimmungen, die die Abwicklungen der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- und der Referatssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regeln.

§ 2 - Einberufungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 10 - Mitgliederversammlung der Satzung. Die Einladung zu Vorstands- und Referatssitzungen hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

§ 3 - Versammlungsvertretung

Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten, des BVR, im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten. Für die Zeitdauer der Neuwahl des Präsidenten obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einem Versammlungsteilnehmer, den die Delegierten mit Stimmenmehrheit als Wahlleiter wählen. Die Leitung von Referatssitzungen obliegt dem jeweiligen Referatsleiter. Dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter steht das jeweilige Hausrecht zu.

§ 4 - Anwesenheitsliste

Die Namen der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung und der von ihnen vertretenen Mitgliedsvereine sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten. Bei Sitzungen genügt eine namentliche Aufführung der Sitzungsteilnehmer im Protokoll.

§ 5 - Beratungen

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt. Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Versammlungs- bzw.

Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat auf Verlangen der Antragsteller bzw. der Berichterstatter.

§ 6 - Form der Beschlussfassung

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungspunkten sowie Anträge auf Schluß der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

§ 7 - Abstimmungen

Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrags vorangehen. Die Abstimmung kann durch Handzeichen, Stimmkarte oder auf Antrag geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Bei Vorstandswahlen sind die Bestimmungen der Satzung maßgebend. Zur Annahme eines Antrags genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Für die Berücksichtigung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8 - Sitzungsprotokolle

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Tagung wiedergibt. Es muss enthalten:

- a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- b) die Anzahl der Stimmberechtigten,
- c) zur Abstimmung gestellte Anträge und Wahlen,
- d) die Abstimmungsergebnisse,
- e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut.

Die Protokolle sind vom hierzu bestimmten Protokollführer zu verfassen, zu unterzeichnen und erst nach Kontrolle durch den Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss an den Präsidenten des BVR, die Geschäftsstelle des BVR und die jeweils Teilnahmerechtigten erfolgen. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

§ 9 - Aufgabenverteilung

Präsident

- Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich
- Vertretung der Verbandsinteressen
- Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

- Pressearbeit
- Pflege von Kontakten
- Redaktion BVR INFO

Referat für Marketing

- Erarbeitung von Konzepten zur Mitgliedergewinnung sowie deren Initiierung.

Vizepräsidenten

- Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich
- Führung der sportlichen Bereiche

Geschäftsführer

- Führung der Verbandsgeschäfte in Zusammenarbeit mit Präsident und Vizepräsidenten

Leiter Spielbetrieb

- Führung der sportlichen Bereiche
- Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
- Koordinierung von Terminplänen
- Beratung und Unterstützung der Referate Jugend, Wettkampf-, Leistungs- und Breitensport
- Akquise und Ausschöpfung von Fördermitteln

Geschäftsstelle

- Allgemeine Verwaltung
- Abwicklung der Tagesgeschäfte und Unterstützung der einzelnen Gremien

Schatzmeister

- Kassenführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Verbandsgericht

- Oberste Rechtsinstanz des BVR
- Entscheidungen gemäß der Rechtsordnung des BVR

Rechtswart

- Unterstützung aller BVR-Gremien bei Rechtsfragen
- Pflege der BVR-Ordnungen

IT-Beauftragter

- Unterstützung bei allen IT-Themen im BVR
- Pflege der BVR-Homepage (Webmaster)

Finanzordnung

Letzte Änderung: 27.06.2015

Inhalt

§ 1 - Grundsätze der Sparsamkeit	14
§ 2 - Haushaltsplan.....	14
§ 3 - Nachweis der Verwendung.....	14
§ 4 - Kassenstelle	14
§ 5 - Zahlungsanweisung.....	14
§ 6 - Zahlungsverkehr.....	15
§ 7 - Eingehen von Verbindlichkeiten.....	15
§ 8 - Unkostenerstattung	15

§ 1 - Grundsätze der Sparsamkeit

Die Finanzmittel des Badminton-Verbands Rheinland e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 2 - Haushaltsplan

Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Haushaltsplan, der nach Beratung im Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 3 - Nachweis der Verwendung

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Außerdem ist eine Vermögensübersicht zu erstellen. Entsprechend der Satzung wird die Kasse in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 4 - Kassenstelle

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 5 - Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen, für die nur eine Unterschrift erforderlich ist, können von den folgenden Vorstandsmitgliedern geleistet werden:

- Präsident/in
- die Vizepräsidenten
- Schatzmeister/in.

Bei zwei erforderlichen Unterschriften sind die Vorgenannten gegenseitig zeichnungsberechtigt. Alle Kassenvorgänge sind regelmäßig vom/von der Schatzmeister/in zu überwachen.

§ 6 - Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Konten des BVR abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 - Eingehen von Verbindlichkeiten

Die Vizepräsidenten und der/die Schatzmeister/in sind ermächtigt, Verbindlichkeiten bis zu € 250.- einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf) und soweit hierfür die Ansätze im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

§ 8 - Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des BVR sind entsprechende Kosten nach den jeweils geltenden Beschlüssen zu erstatten.

Anlage zur BVR-Finanzordnung

Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen

Stand: 27.06.2015

Inhalt

§ 1 - Anwendungsbereich	16
§ 2 - Leistungen	16
§ 3 - Bestimmungen und Begriffe	16
§ 4 - Honorare	17
§ 5 - Honorar in besonderen Fällen	17
§ 6 - Zeithonorar	17
§ 7 - Nebenkosten	17
§ 8 - Zahlungen	17
§ 9 - Umsatzsteuer	18
§ 10 - Honorare für Grundleistungen	18

§ 1 - Anwendungsbereich

Honorarzahlungen sind nur für Tätigkeiten zulässig, die kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellen. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die Berechnung der Entgelte für Leistungen der Angehörigen und Nichtangehörigen des BVR, soweit sie durch Bestimmungen dieser Anlage erfasst werden.

§ 2 - Leistungen

- (1) Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen und besondere Leistungen.
- (2) Grundleistungen umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind.
- (3) Zu den Grundleistungen können besondere Leistungen hinzukommen oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung der Aufgabe gestellt werden.

§ 3 - Bestimmungen und Begriffe

Leistungen im Sinne dieser Anlage sind:

- Trainertätigkeit,
- physiotherapeutische Betreuung,
- Tätigkeit als Referent/Co-Referent,
- Leitung von Seminaren und Workshops,
- Programmierarbeiten,
- Tätigkeit als Sparringspartner,
- Besondere Leistungen für den BVR.

§ 4 - Honorare

- (1) Das Honorar richtet sich nach den in dieser Anlage bestimmten Sätzen.
- (2) Die in dieser Anlage bestimmten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.
- (3) Die in dieser Anlage bestimmten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen und ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes überschritten werden.
- (4) Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze.

§ 5 - Honorar in besonderen Fällen

- (1) Werden Grundleistungen teilweise von anderen fachlich Beteiligten erbracht, so darf nur ein Honorar abgerechnet werden, das der verminderten Leistung entspricht.
- (2) Für besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur abgerechnet werden, wenn die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und das Honorar schriftlich mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vereinbart worden ist. Das berechnete Honorar hat in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar für die Grundleistung zu stehen, mit der die besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist.
- (3) Honorarvereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des BVR bedürfen der Zustimmung min. eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Honorarzahlung mit der Funktion des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters vereinbar ist. Die unter § 3 aufgeführten Tätigkeiten gehen über eine ehrenamtliche Mitarbeit hinaus und sind deshalb in der Regel zu honorierende Dienstleistungen. Soweit besondere Leistungen ganz oder teilweise an Stelle von Grundleistungen erbracht werden, ist für sie ein Honorar abzurechnen, das dem Honorar für die ersetzten Grundleistungen entspricht.

§ 6 - Zeithonorar

- (1) Zeithonorare sind anhand des vor Leistungserbringung geschätzten Zeitbedarfs unter Zugrundelegung der Stundensätze zu berechnen. Kann der Zeitbedarf nicht vorher geschätzt werden, so ist das Honorar auf der Grundlage von Zeitzuweisungen unter Zugrundelegung der Stundensätze abzurechnen.
- (2) Werden Leistungen nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde ein Betrag von 5 Euro bis 12,50 EUR in Ansatz gebracht werden.

§ 7 - Nebenkosten

- (1) Die bei der Ausführung der Aufgabe entstehenden notwendigen Auslagen (Sach- und Reisekosten gemäß BVR-Finanzordnung) können neben den Honoraren abgerechnet werden.
- (2) Nebenkosten sind gegen Einzelnachweis abzurechnen.

§ 8 - Zahlungen

- (1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung eingereicht worden ist.
- (2) Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gezahlt werden.
- (3) Forderungen auf Erstattung von Nebenkosten werden durch Nachweis fällig.
- (4) Der Zahlungsempfänger hat bei Empfang von Abschlags- beziehungsweise Abschlusszahlungen schriftlich zu bestätigen, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars sowie für eine möglicherweise erforderliche Abführung der

Sozialversicherungsbeiträge Sorge trägt und insofern den BVR von Ansprüchen jeglicher Art freistellt.

§ 9 - Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Leistung ist in den nach dieser Anlage berechneten Honoraren und in den nach § 7 berechneten Nebenkosten enthalten.

§ 10 - Honorare für Grundleistungen

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Grundleistungen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Pauschalvergütung für Trainer-, Referententätigkeit oder sonstige sportfachliche Dienstleistungen pro Kalendertag, mit einer Dauer von mindestens vier Zeitstunden (60 Minuten). Der zeitliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist in der Pauschalvergütung enthalten: min. 30 EUR – max. 80 EUR
 - b) Pauschalvergütung für Trainer-, Referententätigkeit oder sonstige sportfachliche Dienstleistungen pro Kalendertag, mit einer Dauer von mindestens acht Zeitstunden (60 Minuten). Der zeitliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist in der Pauschalvergütung enthalten. min. 60 EUR – max. 100 EUR
 - c) Pauschalvergütung zur Betreuung von Teilnehmern bei einem Turnier pro Kalendertag, mit einer Dauer von mindestens vier Zeitstunden (60 Minuten): min. 30 EUR – max. 60 EUR
 - d) Pauschalvergütung zur Betreuung von Teilnehmern pro Kalendertag, mit einer Dauer von mindestens acht Zeitstunden (60 Minuten). Der zeitliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist in der Pauschalvergütung enthalten. min. 60 EUR – max. 80 EUR
- (2) Für Leistungen die an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag erbracht werden, kann ein Zuschlag in Höhe von max. 20% auf die vereinbarte Tagespauschale erfolgen.

Gebührenordnung

Letzte Änderung: 08.11.2016

Inhalt

§ 1 - Verbandsbeiträge	19
§ 2 - Spielberechtigungs- und Lehrgangsgebühren	19
§ 3 - Mannschaftsmeldegebühren	20
§ 4 - Meldegebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere	20
§ 5 - Strafgebühren.....	20
§ 6 - Sonstiges	21

§ 1 - Verbandsbeiträge

Pos.	Bezeichnung	EUR
1.1	Aufnahmegebühr	0,00
1.2	Jährlicher Grundbetrag je Verein	50,00
1.3	Jährlicher Zusatzbeitrag zum Grundbeitrag je Verein, der am aktiven Spielbetrieb teilnimmt (RMM, MMM, Turniere). Vereine, die erstmalig in den BVR eintreten zahlen für die ersten beiden Jahre keinen Zusatzbeitrag (diese Ermäßigung gilt nur beim ersten Eintritt in den BVR und nicht bei Wiedereintritt).	100,00
1.4	Umlage je gemeldeter Seniorenmannschaft jährlich (Inkl. Umlage an Deutschen Badminton-Verband), maximal jedoch für 3 Mannschaften inkl. Spielgemeinschaften	225,00

§ 2 - Spielberechtigungs- und Lehrgangsgebühren

Pos.	Bezeichnung	EUR
2.1	Erteilung oder Umschreibung der Spielberechtigung: Bis einschließlich Altersklasse U17 Ab Altersklasse U19 Erteilung einer Seniorenspielerlaubnis U17	10,00 20,00 20,00
2.2	Lehrgangsgebühr Schiedsrichtergrundlehrgang	40,00
2.3	Fortbildungslehrgang für Übungsleiter	50,00
2.4	Grundlehrgang für Übungsleiter, Gebühr nach Ausschreibung	

§ 3 - Mannschaftsmeldegebühren

Pos.	Bezeichnung	EUR
3.1	Rheinlandmannschaftsmeisterschaft	
	Senioren je gemeldeter Mannschaft jährlich	entfällt
	Schüler und Jugend je gemeldeter Mini-Mannschaft jährlich	30,00
	Schüler und Jugend je gemeldeter 6er-Mannschaft	30,00
3.2	Relegationsrunden	
	Senioren je gemeldeter Mannschaft	35,00
	Schüler und Jugend je gemeldeter Mannschaft	20,00

§ 4 - Meldegebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere

Pos.	Bezeichnung	EUR
4.1	Senioren, Junioren, Altersklasse je gemeldetem Spieler und Disziplin	9,00
4.2	Schüler und Jugend je gemeldetem Spieler und Disziplin	7,00
4.3	Erhält bei einem Doppelturnier ein „frei“ gemeldeter Spieler keinen Doppelpartner, entfällt die Meldegebühr	Entfällt
4.4	Berücksichtigung von Meldungen, die nach dem ausgeschriebenen Meldeschluss eingehen:	50% Aufschlag

§ 5 - Strafgebühren

Pos.	Bezeichnung	EUR
5.1	Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung	60,00
	Nichtteilnahme an der Sportwartetagung	60,00
	Nichtteilnahme an der Jugendwartetagung	60,00
5.2	Verspäteter, nicht vollständig oder falsch ausgefüllter Spielbericht erster Fall (Mannschaft)	10,00
	Verspäteter, nicht vollständig oder falsch ausgefüllter Spielbericht zweiter Fall (Mannschaft)	25,00
	Verspäteter, nicht vollständig oder falsch ausgefüllter Spielbericht jeder weitere Fall (Mannschaft)	35,00
5.3	Nichtantreten einer Mannschaft Senioren erster Fall (50,00 EUR dieser Strafgebühr erhält der angetretene Verein und wird diesem nach Zahlung auf sein Vereinskonto gutgeschrieben)	100,00
	Nichtantreten einer Mannschaft Senioren Wiederholungsfall (50,00 EUR dieser Strafgebühr erhält der angetretene Verein und wird diesem nach Zahlung auf sein Vereinskonto gutgeschrieben)	150,00
	Nichtantreten einer Mannschaft Schüler/Jugend an einem Spieltag 1. Fall pro Mannschaftsbegegnung 25 EUR (maximal 50 EUR)	25,00
	Nichtantreten einer Mannschaft Schüler/Jugend an einem Spieltag 2. Fall pro Mannschaftsbegegnung 50	50,00
	Bei lediglich verspätetem Antreten fällt keine Strafgebühr an	

Badminton-Verband Rheinland e.V.
Satzung und Ordnungen

5.4	Zurückziehen einer Mannschaft zwischen Meldeschluss und Beginn der Spielsaison	30,00
	Zurückziehen einer Mannschaft Schüler/Jugend nach Beginn der Spielsaison	50,00
	Ausschluss einer Mannschaft Schüler/Jugend	50,00
	Ausschluss oder Zurückziehen einer Mannschaft Senioren nach Beginn der Spielsaison	50,00
5.5	Nichtabmelden von Schiedsrichterlehrgängen	Doppelte Lehrgangsgebühr
5.6	Fehlender Schiedsrichter gemäß § 3 Nr. 4 SRO	150,00
	verspätete Meldung des Schiedsrichters gem. § 3 Nr. 4 SRO	25,00
	Nichtangabe eines Ersatztermins gem. § 3 Nr. 4 SRO	10,00
5.7	Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Einsätzen nach § 3 SRO	25,00
	Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Einsätzen nach § 3 SRO Wiederholungsfall	50,00
5.8	Verwenden eines nicht zugelassenen Spielballs bei der RMM	100,00
5.9	Falsche Aufstellung bei der RMM, MMM und 6er-MM im ersten Fall	10,00
	Falsche Aufstellung bei der RMM, MMM und 6er-MM im zweiten Fall	20,00
	Falsche Aufstellung bei der RMM, MMM und 6er-MM jeder weitere Fall	30,00
5.10	Unentschuldigtes Nichterscheinen (nicht: verspätetes Erscheinen) zu Meisterschaften oder Ranglistenturnieren	doppeltes Startgeld
5.11	Nicht fristgemäße Meldung von RMM, MMM und 6er-MM-Ergebnissen im ersten Fall	10,00
	Nicht fristgemäße Meldung von RMM, MMM und 6er-MM-Ergebnissen im zweiten Fall	20,00
	Nicht fristgemäße Meldung von RMM, MMM und 6er-MM-Ergebnissen jeder weitere Fall	30,00
5.12	Überschreitung von Fristen für die Einreichung von Unterlagen, Zahlungen oder Sonstiges an den BVR oder einen seiner Ausschüsse	25,00
	nach weiterer Anmahnung	50,00
	nach jeder nochmaligen Anmahnung	je 75,00
5.13	Verspätete Öffnung der Halle (§31 Abs. 2 SpO)	10,00
5.14	Nichtmeldung eines Mannschaftsführers (§ 18 Abs. 4 SpO)	20,00
5.15	Fehlen eines ordnungsgemäßen Turnierhelfers bei Ausrichterträgen	35,00

§ 6 - Sonstiges

Pos.	Bezeichnung	EUR
6.1	Protestgebühr	75,00
6.2	Berufungsgebühr	150,00

Bezuschussungsordnung

Letzte Änderung: 24.06.2017

Inhalt

§ 1 - Jugendbereich.....	22
§ 2 - Mannschaftsmeisterschaften	22
§ 3 - Senioren, Junioren	22
§ 4 - Altersklasse O35+	23
§ 5 - Turnierleitungsvergütung (einschl. Referee)	23
§ 6 - Ausrichtervergütung	23
§ 7 - Schiedsrichtervergütung	23
§ 8 - Referenten für Lehrgänge.....	23
§ 9 - Funktionäre	23

Eine Zuschussung kann vom Vorstand bzw. dem zuständigen Referat gewährt werden, wenn die aktuelle Haushaltslage dies zulässt.

Darüber hinaus kann für einzelne Maßnahmen (z.B. Lehrgänge) je ein Eigenanteil pro Teilnehmer erhoben werden. Die Berechnung erfolgt über die Vereinskonto.

§ 1 - Jugendbereich

Gilt für überregionale Turniere und -Lehrgänge:

- 0,03 EUR für Fahrer und Privat-PKW je gefahrenen Kilometer
- + 0,03 EUR je gefahrenen Kilometer und spielendem Insassen
- + Startgelderstattung

§ 2 - Mannschaftsmeisterschaften

- (1) 60 EUR für Mannschaftsmeisterschaft Gruppe Mitte
- (2) 120 EUR für Mannschaftsmeisterschaft DBV
+ Startgelderstattung

§ 3 - Senioren, Junioren

- (1) SWD und Deutsche Meisterschaft:
 - 0,03 EUR je gefahrenen Kilometer und spielendem Insassen
 - + Startgelderstattung
- (2) Europameisterschaft:
 - 50 EUR Pauschal je Tag
 - + Startgelderstattung

§ 4 - Altersklasse O35+

Keine Bezuschussung

§ 5 - Turnierleitungsvergütung (einschl. Referee)

- (1) 50 EUR für -1-tägige Veranstaltung
 - + 50 EUR für weitere Tage
 - + 0,21 EUR je gefahrenen Kilometer
 - + Übernachtungskosten
 - + 5 EUR Frühstückskosten, sofern nicht in den Übernachtungskosten enthalten
- (2) Turnierhelfer einschl. Ausbildungskosten
 - 0,21 EUR je gefahrenen Kilometer

§ 6 - Ausrichtervergütung

- (1) Jugend und Seniorenbereich:
 - 50 EUR pro Tag; war die Veranstaltung gut, (Preise pp) kann das Referat für Wettkampfsport bzw. Jugend alternativ bis zu 40% der Meldegelder genehmigen.
- (2) Überregionale Veranstaltungen:
 - 200 EUR pro Tag, ansonsten wie oben.

§ 7 - Schiedsrichtervergütung

- (1) Für Einsätze bei Mannschaftsspielen in der Regionalliga:
 - Tagegeld 25 EUR
 - + 0,21 EUR je gefahrenen Kilometer
- (2) Die Kosten trägt der gastgebende Verein.
Um unverhältnismäßig hohe Fahrtkosten für die betroffenen Vereine zu vermeiden, gilt hierbei:
 - Kosten für Schiedsrichter werden grundsätzlich max. vom Wohnort (innerhalb des Verbandsgebietes) zum Einsatzort bezahlt.
 - Davon abweichende Kostenregelungen die eine finanzielle Mehrbelastung für den kostentragenden Verein verursachen würden, sind vorab durch den RL-RfSR zu genehmigen.
- (3) Gleiches gilt bei Einsätzen auf Turnieren. Davon abweichende Kostenregelungen /-träger sind nur mit Zustimmung des RL-RfSR möglich.

§ 8 - Referenten für Lehrgänge

Vergütung „wie Turnierleitung“

§ 9 - Funktionäre

- (1) Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR
ODER
- (2) Tagegeld in Höhe von 7 EUR bei einer Abwesenheit von 4-8 Stunden bzw. 14 EUR bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden pro Tag.
+ 0,21 EUR je gefahrenen Kilometer

- + Übernachtungskosten
- + 5 EUR Frühstückskosten, sofern nicht in den Übernachtungskosten enthalten.

Preisgeldordnung

Preisgelder für Meisterschaften

Letzte Änderung: 27.06.2015

Senioren	Senioren	Junioren	Junioren	Jugend	Jugend	AK	AK
GRP	DBV	GRP	DBV	GRP	DBV	GRP	DBV

Einzel								
1.Platz	75	300	25	100	37,50	100	-	-
2.Platz	40	150	15	50	20	50	-	-
3.Platz	20	75	7,50	25	10	25	-	-
4.Platz	20	75	7,50	25	10	25	-	-
5.Platz	10	25	5	10	-	-	-	-

Doppel (je Paar)								
1.Platz	100	300	40	100	50	150	-	-
2.Platz	50	150	25	50	30	75	-	-
3.Platz	30	80	10	25	15	40	-	-
4.Platz	30	80	10	25	15	40	-	-
5.Platz	15	40	-	15	-	-	-	-

(alle Angaben in Euro)

Der Jugendausschuss kann über die Verwendung der Preisgelder im Jugendbereich entscheiden

Spielordnung

Letzte Änderung: 24.06.2017

Inhalt

A. Allgemeines	26
§ 1 - Zweck der Spielordnung	26
§ 2 - Spielregeln	26
§ 2a - Personenbezogene Daten	26
§ 3 - Saison	26
§ 4 - Spielkleidung, Spielbälle, Verhalten	27
§ 5 - Achtung vor dem Gegner	27
§ 6 - Spielflächen	27
§ 7 - Vereinsturniere	27
B. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten	27
§ 8 - Sportwartevollversammlung	27
§ 9a - Referat für Wettkampfsport (RfW)	27
§ 9b - Referat für Breitensport (RfB)	28
§ 9c - Referat für Leistungssport (RfL)	28
§ 9d - Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb	28
C. Einzel- und Mannschaftswettkämpfe, Altersklassen	29
§ 10 - Wettbewerbe auf BVR-Ebene	29
§ 11 - Altersklassen	29
D. Spielberechtigung	30
§ 12 - Erteilung der Spielberechtigung	30
§ 13 - Wechsel/Wegfall der Spielberechtigung	30
§ 14 - Wartezeiten und Sperren	30
§ 15 - Freigabe	31
E. Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)	31
§ 16 - Allgemeines	31
§ 17 - Ausländer	31
§ 17a - Überregionale Spieler	31
§ 18 - Meldungen	31
§ 19 - Einteilung der Mannschaften	33
§ 20 - Mannschaftsaufstellung und Reihenfolge der Spiele	33
§ 21 - Prüfung der Spielberechtigung	34
§ 22 - Ersatzspieler	34

§ 22a - Vorgesehener Ersatzspieler.....	34
§ 23 - Einsatz von Jugendlichen der Altersklasse U19	35
§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U19.....	35
§ 25 - Wertung, Aufstieg und Abstieg	35
§ 26 - Nichtantreten und Rückzug von Mannschaften.....	36
§ 27 - Spielverlegungen.....	37
§ 28 - Spielabbruch	37
§ 29 - Einsatz nicht startberechtigter Spieler.....	38
§ 30 - Spielberichte.....	38
§ 31 - Heimverein/Gastverein	38
F. Sonstige Wettbewerbe, Rangliste.....	39
§ 32 - Pokalrunde	39
§ 33 - Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel (REM).....	39
§ 34 - Ranglistenturniere (RLT)	39
G. Spielgemeinschaften.....	41

A. Allgemeines

Grundsätzlich sei erklärt, dass nachfolgend zwecks Vereinfachung nur „Spieler“ genannt werden. Mit dem Wort „Spieler“ sind jedoch immer Spieler und Spielerinnen gemeint.

§ 1 - Zweck der Spielordnung

Zweck der Spielordnung (SPO) des Badminton-Verbandes Rheinland (BVR) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Die SPO wurde auf der Grundlage der Satzung des BVR erstellt. Im Folgenden gilt der Begriff „Vereine“ sowohl für die dem BVR angeschlossenen Vereine als auch für Badmintonabteilungen in Vereinen, die Mitglied im BVR sind.

§ 2 - Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die „Internationalen Badminton-Spielregeln“ in der amtlichen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und seiner amtlichen deutschen Turnierregeln. Die Spiel- und Rechtsordnung des DBV ist für alle Verbandsangehörigen und -organe in allen Fällen bindend, in denen in der Spiel- oder Rechtsordnung des BVR keine Regelung getroffen ist.

§ 2a - Personenbezogene Daten

Mit einer Meldung (entweder durch den Verein oder durch eine eigene Meldung des Spielers) für eine Veranstaltung des BVR erklärt sich der gemeldete Spieler damit einverstanden, dass seine Personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Verein, Platzierung), soweit erforderlich durch den Verband veröffentlicht werden.

§ 3 - Saison

Die Saison beginnt am 01. September jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 4 - Spielkleidung, Spielbälle, Verhalten

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss in sportgerechter, bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen in einheitlicher Spielkleidung gespielt werden. Werbung an der Spielkleidung ist gemäß den DBV-Richtlinien möglich.
- (2) Bei allen Meisterschaftsspielen und offiziellen Turnieren muss mit Bällen gespielt werden, die den amtlichen Spielregeln entsprechen und zum BVR-Ballpool der jeweiligen Saison gehören. In Ausschreibungen kann ein fester Turnierball vorgeschrieben werden.
- (3) Unsportliches Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft wird bestraft. Die Vereinssportwarte, Mannschaftsführer, Schiedsrichter oder Turnierleiter haben bei derartigen Fällen sofort einzuschreiten und Meldung an den Leiter des Referates für Wettkampfsport (RLW) zu erstatten.

§ 5 - Achtung vor dem Gegner

Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass bei Mannschaftsbegegnungen die Mannschaften vor dem Spiel Aufstellung nehmen und die Mannschaftsführer sich begrüßen.

§ 6 - Spielflächen

- (1) Die zur Verfügung stehenden Spielflächen dürfen an den Seiten bis zur Wand oder zu einem anderen Spielfeld einen Abstand vom 0,30 m nicht unterschreiten. Nach hinten muss das Spielfeld wenigstens einen Auslauf von 1,30 m haben. Ausnahmen können in beiden Fällen durch das Referat für Wettkampfsport (RfW) genehmigt werden.
- (2) Eine Halle ist ohne besondere Ausnahmegenehmigung beispielbar, wenn sie eine lichte Höhe von 7,00 m aufweist. Bei einer lichten Höhe von unter 5,00 m ist eine Halle nicht beispielbar. Die o.g. Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet sein. Hallen, in denen der Spielbetrieb durch direkte Sonneneinstrahlung behindert wird, können durch das RfW nur befristet für den Spielbetrieb freigegeben werden. Die Feldmarkierungen müssen gut sichtbar und 0,04 m breit sein. Außer der Mittellinie dürfen die Markierungen auch breiter als 0,04 m sein. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Beispielbarkeit durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom RfW bestimmt. Über die Beispielbarkeit entscheidet das RfW nach Anhörung des Begutachtenden. Die Kosten für die Begutachtung gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle für beispielbar erklärt wird. Andernfalls trägt der BVR die Kosten.
- (3) Die Halle soll so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten. Die Temperatur soll nicht weniger als 15°C betragen.

§ 7 - Vereinsturniere

Das Durchführen von Vereinsturnieren ist nur mit Zustimmung des Leiters Spielbetrieb erlaubt.

B. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

§ 8 - Sportwarteversammlung

Zum Abschluss einer jeweiligen Saison wird unter Leitung des RLW mit den Sportwarten der dem BVR angeschlossenen Vereine eine Sportwarteversammlung durchgeführt. Hierbei sollen Erfahrungen ausgetauscht und Empfehlungen für die nächste Saison ausgetauscht werden. Die Teilnahme ist für alle verbandsangehörigen Vereine Pflicht, die eine Senioren-Mannschaft gemeldet haben. Jede Person kann nur einen Verein vertreten.

§ 9a - Referat für Wettkampfsport (RfW)

- (1) Das RfW besteht aus

- a) dem Referatsleiter (RLW)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
- (2) Der RLW vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (3) Die Referatsmitglieder werden durch den RLW in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
 - (4) Das RfW ist zuständig für die Planung und Abwicklung aller im Wettkampfsport anfallenden Themen. Soweit dabei der Jugendbereich betroffen ist, erfolgt die Tätigkeit in Abstimmung mit dem Referatsleiter für Jugend.
 - (5) Das RfW ist in Abstimmung mit dem Referatsleiter Leistungssport für die Aufstellung von Mannschaften bei überregionalen Wettbewerben zuständig.
 - (6) Das RfW ist für die Aufstellung einer Rangliste gemäß § 34 Abs. 2 SpO verantwortlich.
 - (7) Zur Durchführung der Aufgaben des RfW benennt der RLW Mitglieder für die in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse. Das RfW steuert die Tätigkeit dieser Ausschüsse. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Leitern der Referate für Jugend, für Breitensport und für Leistungssport, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

§ 9b - Referat für Breitensport (RfB)

- (1) Das Referat für Breitensport besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLB)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
- (2) Der RLB vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Referatsmitglieder werden durch den RLB in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen. Der RLB ist befugt, Mitglieder für die in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse zu benennen.
- (4) Das RfB erarbeitet Konzepte für den Breitensport. Es entwickelt Maßnahmen im Bereich des Breitensports, des Schulsports und des Behindertensports und führt diese durch. Dabei kann es sich der in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse bedienen.

§ 9c - Referat für Leistungssport (RfL)

- (1) Das Referat für Leistungssport besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLL)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
- (2) Der RLL vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Referatsmitglieder werden durch den RLL in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
- (4) Das RfL ist zuständig für
 - Ausbau und Förderung des Leistungssports
 - Bildung und Durchführung von Kadern
 - Akquise und Ausschöpfung von Fördermitteln

§ 9d - Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Abwicklung von Turnieren aller Altersklassen einschließlich des Schüler- und Jugendbereiches, z.B.
 - Ranglistenturniere

- Rheinlandmeisterschaften
 - Überregionale Turniere (in Zusammenarbeit mit dem Referat für Leistungssport)
- (2) Er ist weiterhin verantwortlich für die Abwicklung des gesamten Liga-Spielbetriebes innerhalb des BVR. Dazu gehören
- Rheinlandmannschaftsmeisterschaften der Senioren
 - Rheinlandmannschaftsmeisterschaften der Schüler/Jugend
 - Pokalrunden
 - Freizeitrunden
 - Hobbyliga

C. Einzel- und Mannschaftswettkämpfe, Altersklassen

§ 10 - Wettbewerbe auf BVR-Ebene

- (1) Der BVR führt im Seniorenbereich folgende Wettbewerbe durch:
- Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)
 - Rheinlandeinzelsmeisterschaft (REM)
 - Rheinlandeinzelsmeisterschaft der Junioren (REM-Jun)
 - Rheinlandeinzelsmeisterschaft der Altersklassen (REM-AK)
 - Ranglistenturniere (RLT), je Saison möglichst zwei Einzel- und zwei Doppelturniere
 - Vergleichswettkämpfe mit anderen Landesverbänden, soweit möglich
- (2) Zur Durchführung der o.g. Wettbewerbe kann das RfW Vereine als Ausrichter einsetzen. Rechtsgrundlage für die Ausrichtung eines Turniers ist der Ausrichtervertrag des BVR.
- (3) Start- und Meldegebühren werden mit der Meldung fällig. Meldegebühren für RMM und Pokalrunden werden von der Geschäftsstelle des BVR in Rechnung gestellt. Startgebühren für REM und RLT sind vor dem Turnier vom Verein zu zahlen. Wird die Startgebühr trotz Aufforderung nicht gezahlt, sind die entsprechenden Spieler für die weitere Teilnahme an diesem Turnier gesperrt.

§ 11 - Altersklassen

- (1) Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
- Jugend U13 - bis zum vollendeten. 13. Lebensjahr
 - Jugend U15 - bis zum vollendeten. 15. Lebensjahr
 - Jugend U17 - bis zum vollendeten. 17. Lebensjahr
 - Jugend U19 - bis zum vollendeten. 19. Lebensjahr
 - Junioren U22 - bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
 - Senioren - nach vollendetem 19. Lebensjahr
 - Senioren O35 - nach vollendetem 35. Lebensjahr
 - Senioren O40 - nach vollendetem 40. Lebensjahr
 - Senioren O45 - nach vollendetem 45. Lebensjahr
 - Senioren O50 - nach vollendetem 50. Lebensjahr
 - Senioren O55 - nach vollendetem 55. Lebensjahr
 - Senioren O60 - nach vollendetem 60. Lebensjahr
 - Senioren O65 - nach vollendetem 65. Lebensjahr

Zur Teilnahme an Ranglistenturnieren und Meisterschaften gilt der 31. Dezember jeden Jahres als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse. Am 01. Januar Geborene verbleiben in der vorherigen Altersklasse.

- (2) Angehörige der Altersklassen ab Senioren O35 können auch in der Klasse der Senioren spielen.

D. Spielberechtigung

§ 12 - Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an Wettkämpfen des BVR und seiner angeschlossenen Vereine sind nur die Spieler berechtigt, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für einen dieser Vereine sind.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung ist in Zweifelsfällen das RfW. Die Spielberechtigung wird auf formlosen Antrag des Vereines von der Geschäftsstelle ausgestellt.

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Name
- Vorname
- Geburtstag
- bei Ausländern Angabe der Staatsangehörigkeit
- die Erklärung, dass keine Gründe vorliegen, die einen anderen Verein zur Verweigerung der Freigabe (§ 15 SpO) berechtigen würden.

Für die Ausstellung einer Spielberechtigung wird eine Gebühr gemäß BVR-Gebührenordnung erhoben.

- (3) Jeder Spieler ist mit dem Datum der Erteilung der Spielberechtigung für den beantragenden Verein spielberechtigt. Ein Spieler darf zu Wettkämpfen nur gemeldet werden, wenn die Spielberechtigung vorliegt. Die Erteilung der Spielberechtigung ist im offiziellen Organ des BVR zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung hat für die Wirksamkeit der Spielberechtigung nach Satz 1 keine Bedeutung. Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Wartezeiten ergeben sich aus § 14 SpO.
- (4) Spielberechtigte Spieler dürfen nur in und gegen Mannschaften spielen, deren Vereine dem DBV oder der „Badminton World Federation“ (BWF) angeschlossen sind. Eine Ausnahme ist nur mit schriftlicher Genehmigung des RfW zulässig.

§ 13 - Wechsel/Wegfall der Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein. Er besitzt jedoch die Spielberechtigung nur für einen Verein. Ein Wechsel der Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.
- (2) Bei einem Vereinswechsel oder Wechsel der Startberechtigung innerhalb des BVR oder aus einem anderen Landesverband des DBV ist die Spielberechtigung durch den neuen Verein in elektronischer Form über die Geschäftsstelle des BVR anzufordern. Diese überträgt dem neuen Verein die Spielberechtigung, wenn die Freigabe gemäß § 15 SpO erteilt ist.
- (3) Für Ausländer, die nicht im Besitz einer gültigen Spielberechtigung eines Landesverbandes des DBV sind, ist die Neuerteilung der Spielberechtigung gemäß § 12 erforderlich.
- (4) Die Spielberechtigung erlischt, wenn der Spieler nicht mehr Mitglied eines Vereines ist, der einem Landesverband des DBV angehört.

§ 14 - Wartezeiten und Sperren

- (1) Ist ein Verbandsangehöriger zur Zeit des Vereinswechsels oder Spielberechtigungswechsels vom Verband gesperrt, so beginnt eine eventuelle Wartezeit erst nach Ablauf der Sperre.
- (2) Bei unsportlichem Verhalten kann ein Spieler bis zu vierundzwanzig Monate gesperrt werden. Das RfW entscheidet in diesen Fällen in erster Instanz.
- (3) Während einer Sperre durch den Verband darf ein Spieler an keiner Veranstaltung über den Vereinsrahmen hinaus teilnehmen. Bei Sperren durch den Verein kann eine solche Einschränkung der Spielberechtigung nur berücksichtigt werden, wenn die Sperre innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss dem RfW mitgeteilt wurde.

§ 15 - Freigabe

- (1) Bei einem Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des BVR muss der verbandsangehörige Spieler vom alten Verein freigegeben werden. Die Freigabe darf nur verweigert werden, wenn
 - a) der verbandsangehörige Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein hat, die zu Recht bestehen. Beitragsverpflichtungen, die länger als sechs Monate zurückliegen, werden diesbezüglich nicht anerkannt;
 - b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist;
 - c) Vereinsstrafen vor der Austrittserklärung des verbandsangehörigen Spielers bzw. vor erklärtem Wechsel der Spielberechtigung verhängt und dem RfW innerhalb von einer Woche nach Beschluss in elektronischer Form mitgeteilt wurden.
- (2) Der abgebende Verein hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Freigabeverlangens der Geschäftsstelle des BVR mitzuteilen, ob die Freigabe erteilt wird oder nicht. Äußert sich der Verein nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Freigabe als erteilt.
- (3) Die Verweigerung der Freigabe ist gemäß Absatz 1 zu begründen. Bei Streit über die Berechtigung der Verweigerung entscheidet das RfW endgültig.
- (4) Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband richtet sich die Freigabe nach den Bestimmungen des DBV.

E. Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)

§ 16 - Allgemeines

- (1) Mit Beginn jeder Spielzeit wird die RMM durchgeführt. Der Austragungsmodus wird durch das RfW festgelegt. Die Auf- und Abstiegsregelung wird durch das RfW bekanntgegeben.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften der Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen des BVR unter der Voraussetzung, dass die Vereine oder Abteilungen ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVR bis zum Meldeschluß nachgekommen sind.
- (3) Die Ausschreibung und der Terminplan für alle Wettkämpfe der RMM werden durch das RfW festgelegt und veröffentlicht. In jeder Staffel dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften eines Vereines spielen. Diese haben dann den ersten Wettkampf der Hin- und Rückrunde gegeneinander zu bestreiten.
Im Übrigen ist die Rückrunde jedoch möglichst in umgekehrter Reihenfolge zu spielen wie die Hinrunde.
- (4) Als Regelspielzeiten gelten an Wochenenden Samstag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Sonntag, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Abweichungen von den Regelspielzeiten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

§ 17 - Ausländer

In einer Mannschaft dürfen beliebig viele Ausländer oder Staatenlose spielen, sofern sie die Spielberechtigung für den BVR besitzen.

§ 17a - Überregionale Spieler

Spieler, die nach den Regelungen des DBV bzw. der Gruppe Mitte in einer überregionalen Klasse als Stammspieler gelten, sind für die RMM nicht spielberechtigt.

§ 18 - Meldungen

- (1) Die Vereine und Abteilungen müssen ihre Mannschaften dem RfW bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin in elektronischer Form gemeldet haben. Über die Berücksichtigung späterer Meldungen entscheidet das RfW.

Die Vereine und Abteilungen haben für die Meisterschaftsrunde eine Meldeliste aller Spieler, die im Laufe einer Saison eingesetzt werden sollen (einschließlich der überregionalen Spieler), in der Reihenfolge der bekannten Spielstärke sowie unter Zugrundelegung der vorangegangenen Halbserie in der Ausschreibung benannten Form dem RfW einzureichen. Dabei bilden die ersten vier Herren und die ersten zwei Damen die erste Mannschaft sowie fortlaufend je weitere vier Herren und zwei Damen je eine Mannschaft, bis die Zahl der gemeldeten Mannschaften erreicht ist.

Stammspieler überregionaler Mannschaften (§ 17a) werden bei dieser Einteilung nicht mitgezählt. Eine Spielerin oder ein Spieler einer höheren Mannschaft muss einen höheren Ranglistenplatz in der namentlichen Meldung einnehmen. Die Meldung hat nach der in der Ausschreibung benannten Form zu erfolgen.

Eine Meldeliste für Doppel und Mixed ist nicht erforderlich.

Nachmeldungen sind unter den in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen möglich. Die nachgemeldeten Spieler sind nach Spielstärke in die Meldeliste einzufügen. Durch eine Nachmeldung kann unter Umständen ein Spieler in eine niedrigere Mannschaft abrutschen.

Zu Beginn einer Halbserie kann die namentliche Meldung eines Vereins durch das RfW oder auf Antrag eines Vereines in begründeten Fällen geändert werden. In der Regel erfolgt eine Rückstufung auf die erste Position der nächst niedrigeren Mannschaft, wenn ein Spieler in einer Halbserie nicht eingesetzt wurde. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände vorlagen. Bei Änderungen, die nicht von den betroffenen Vereinen selbst beantragt wurden, sind diese vor der beabsichtigten Änderung durch das RfW anzuhören. Die Entscheidung des RfW ist unanfechtbar.

- (2) Sollte die gemeldete Reihenfolge nicht den aktuell nachgewiesenen sportlichen Leistungen der vorangegangenen Halbserie entsprechen, kann das RfW Änderungen vornehmen. Die namentliche Meldung wird dem betroffenen Verein zur Korrektur zurückgeschickt. Bei erneuter Vorlage einer nicht akzeptablen Liste entscheidet das RfW unanfechtbar. Spielt eine Mannschaft einen Wettkampf der RMM ohne genehmigte Meldeliste, so ist dieser Wettkampf für diese Mannschaft mit 0:16 Sätzen, 0:8 Spielen und 0:2 Punkten als verloren zu werten.
- (3) Zu jeder Mannschaft muss ein Mannschaftsführer mit Telefonnummer gemeldet werden. Dieser muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.
- (4) Zu jeder Mannschaft müssen ein Mannschaftsführer mit Telefonnummer und ein geprüfter Schiedsrichter gemäß BVR-Schiedsrichterordnung gemeldet werden. Sie müssen nicht zu den beteiligten Spielern gehören.
- (5) Ein Verein darf nur solche Spieler melden, die im Zeitpunkt der Meldung für ihn spielberechtigt sind. Spieler, die erst nach Meldeschluss für den Verein spielberechtigt werden, dürfen erst nach Freigabe durch das RfW eingesetzt werden. Der Meldeschluss ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

Eine Nachmeldung von Spielern ist wie folgt möglich:

Spieler, die aus einem anderen Landesverband zum BVR wechseln, denen erstmalig eine Spielberechtigung erteilt wird oder die von einem Verein innerhalb des BVR wechseln können jederzeit nachgemeldet werden und sind nach Erteilung der Freigabe durch das RfW spielberechtigt. Die Freigabe durch den abgebenden Verein muss bei Erteilung der Freigabe vorliegen.

Spieler, denen durch eine solche Nachmeldung eine Spielberechtigung durch das RfW erteilt wird, können innerhalb der Spielrunde die Spielberechtigung nicht mehr wechseln.

- (6) Die Meldung von ausländischen Spielern mit oder ohne EU-Staatsbürgerschaft bedarf der Zustimmung ihres jeweiligen Nationalverbandes. Die Einholung dieser Zustimmung obliegt dem Verein auf dessen Kosten. Notwendige Bescheinigungen sind dem RfW bis zum 31. Juli jeden Jahres vorzulegen:
 - a) Zustimmungsbescheinigung:
Der jeweilige Nationalverband muss bestätigen, dass er gegen den Einsatz des Spielers in der Mannschaft des betreffenden Vereins in der jeweiligen Saison keine Bedenken hat.

Klarstellung: Das RfW kann in Folgejahren bei fest in Deutschland lebenden Ausländern auf die Zustimmungsbesccheinigung verzichten.

- b) Abgabeerklärung:
Bei erstmaliger – oder nach Unterbrechung erneuter – Meldung eines ausländischen Spielers für eine Mannschaft ist außerdem eine Bescheinigung beizubringen, die das Erlöschen der Spielberechtigung für einen nationalen Mannschaftsspielbetrieb des abgebenden Klubs oder Vereins dokumentiert. Diese Bescheinigung entfällt für die Folgejahre, in welchen der Ausländer ohne Unterbrechung für den betreffenden oder einen anderen deutschen Verein gemeldet ist.
- (7) Für den Einsatz in überregionalen Spielklassen sind deren Verordnungen zu beachten.

§ 19 - Einteilung der Mannschaften

- (1) Die gemeldeten Mannschaften werden durch das RfW nach den Ergebnissen der vergangenen Saison in Klassen eingeteilt. Neu gemeldete Mannschaften werden in der folgenden Saison automatisch der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Einteilung in eine andere Spielklasse ist aus plausiblen Gründen auf Antrag möglich, wenn dadurch die Anzahl der Mannschaften pro Staffel acht nicht übersteigt. Über den Antrag entscheidet das RfW endgültig. Falls während der Saison eine Mannschaft zurückgezogen werden muss, so muss dies nicht grundsätzlich die unterste Mannschaft eines Vereins sein.
- (2) Die Einteilung der Staffeln wird durch das RfW vorgenommen. Es entscheidet in Zweifelsfällen endgültig.

§ 20 - Mannschaftsaufstellung und Reihenfolge der Spiele

- (1) Eine Mannschaft besteht aus mindestens vier Herren und zwei Damen eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft. Sie müssen am 01. September der jeweiligen Saison die Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft haben.
- (2) Der Mannschaftswettkampf besteht aus acht Spielen und wird, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften nicht anderes vereinbart wurde, in der Reihenfolge

- (1) zweites Herrendoppel
- (2) Damendoppel
- (3) erstes Herrendoppel
- (4) Dameneinzel
- (5) gemischtes Doppel
- (6) drittes Herreneinzel
- (7) zweites Herreneinzel
- (8) erstes Herreneinzel

durchgeführt. Ein Spieler kann zwei Spiele austragen.

- (3) In einem Mannschaftswettkampf dürfen maximal fünf Herren und drei Damen eingesetzt werden. Bei Überschreitung dieser Zahlen wird die entsprechende Anzahl gewonnener Spiele für den betreffenden Verein als verloren gewertet, und zwar getrennt nach Damen- und Herrenbereich in der Reihenfolge gemäß Abs. 3.
- Dies gilt nicht für Vereine, die in der laufenden Saison nur eine Seniorenmannschaft gemeldet haben.
- (4) Bei den Herrendoppeln müssen immer die Spieler mit der niedrigsten Summe der gemeldeten Reihenfolge der namentlichen Meldeliste das erste Herrendoppel spielen. Bei Summengleichheit spielt das Doppel mit dem ranghöchsten Spieler das erste Herrendoppel.
- (5) Treten eine oder beide Mannschaften mit nur drei Herren oder nur einer Dame an, so ist grundsätzlich das gemischte Doppel zu spielen (drittes Herreneinzel/Dameneinzel entfällt). Dies gilt nicht in den unteren Spielklassen bis einschließlich Bezirksliga. In diesen darf der/die Spieler/-in, der/die nicht im Doppel antritt, zusätzlich im Einzel antreten.

Tritt eine Mannschaft mit nur einem Herrendoppel an, so ist das erste Herrendoppel zu spielen.
Tritt eine Mannschaft mit zwei Herren und zwei Damen an, so ist das Mixed zu spielen.

- (6) Im gemischten Doppel darf nur spielen, wer kein Einzel bestreitet. Der Spieler des gemischten Doppels ist immer im Herrendoppel in der Wertung, gleich ob dieses Spiel stattfindet. Dies gilt nicht, wenn mindestens fünf Herren oder drei Damen am Mannschaftswettkampf teilnehmen. In diesem Fall kann ein Herr bzw. eine Dame im Einzel und im gemischten Doppel eingesetzt werden.
- (7) Die Einzel sind grundsätzlich in der Reihenfolge der namentlichen Meldung zu spielen.
- (8) Die Mannschaftsführer kontrollieren nach dem Eintragen in den Spielbericht die Aufstellung der Gegner anhand der vorliegenden amtlichen Meldeliste, die vor der Saison durch das RfW veröffentlicht wird. Beide Vereine können die Mannschaftsaufstellung abdecken. Diese Abdeckung darf erst nach Eintragen der zweiten Mannschaft wieder entfernt werden. Zuwiderhandlungen werden als Unsportlichkeit geahndet. Nach Eintragung der Aufstellung in den Spielbericht ist eine Änderung nicht mehr möglich. Bei falscher Aufstellung hat der Gegner einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen. Die mit falscher Aufstellung durchgeführten Spiele sind für den betreffenden Verein als verloren zu werten.

§ 21 - Prüfung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel von den Mannschaftsführern zu prüfen.
- (2) Jeder Spieler hat sich durch einen gültigen amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweis zu legitimieren. Kann sich ein Spieler nicht ausweisen, so gilt er für diesen Mannschaftswettkampf als nicht spielberechtigt.
- (3) Die Prüfung der Spielberechtigung wird mit Eintragung in den Spielbericht und Unterschrift der Mannschaftsführer bestätigt.

§ 22 - Ersatzspieler

- (1) Spieler dürfen als Ersatzspieler nur in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- (2) Ein Spieler kann an einem Spieltag in mehreren Mannschaften eingesetzt werden. Der Spieler muss jedoch seine Spiele für die eine Mannschaft abgeschlossen haben.
- (3) Nach mehr als zweimaligem Einsatz in höheren Mannschaften gilt der betreffende Spieler der Mannschaft zugehörig, für die er die meisten dieser Einsätze absolviert hat. Bei gleicher Anzahl Ersatzspiele in höheren Mannschaften gilt der Spieler als zur niedrigsten dieser Mannschaften zugehörig. Bei Beginn der Rückrunde hat der Spieler wieder die Startberechtigung für seine ursprüngliche Mannschaft, wobei erneut nach mehr als zweimaligem Einsatz in höheren Mannschaften die o.a. Regelung gilt.
- (4) Bei überregionalen Mannschaften gelten die Regelungen unter Nr. 3 mit der Maßgabe, dass zwei Spiele überregional wie ein Spiel im Rahmen der RMM zählen.

§ 22a - Vorgesehener Ersatzspieler

- (1) »Vorgesehene Ersatzspieler« im Sinne der Spielordnung sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Spieler dürfen als vorgesehene Ersatzspieler nur in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- (2) Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler ggf. als vorgesehenen Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter der Bezeichnung »Vorgesehene Ersatzspieler: ...« namhaft zu machen. Dies können pro Wettkampf höchstens zwei Damen und zwei Herren sein.
- (3) Es ist zwingend notwendig, auf dem Spielberichtformular einen »vorgesehenen Ersatzspieler« namhaft zu machen. Stammspieler können nicht Ersatzspieler sein.

- (4) Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne dieser Ordnung gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Nur als vorgesehener Ersatzspieler auf dem Spielberichtsformular aufgeführt zu sein, gilt noch nicht als Spieleinsatz.
- (5) Im Spielbericht namhaft gemachte »vorgesehene Ersatzspieler« können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler eingesetzt war (ggf. also im 1. HE). Der ausscheidende Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ein Spieler kann immer nur eine Person ersetzen. Der Ersatzspieler darf immer nur einen Spieler ersetzen, der in der genehmigten Rangliste vor ihm eingestuft ist. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich und ist der gegnerischen Mannschaft unverzüglich bekannt zu geben.

§ 23 - Einsatz von Jugendlichen der Altersklasse U19

Jugendliche der Altersklasse U19 können frei in Jugend- und Seniorenmannschaften eingesetzt werden. Der Einsatz in den Jugendmannschaften unterliegt den in § 7.6 der Jugendordnung formulierten Einschränkungen.

§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U19

- (1) Der Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U19 in Seniorenmannschaften ist zulässig, wenn ihnen die Seniorenstarterlaubnis erteilt worden ist. Die Voraussetzungen sind in der Jugendordnung geregelt.
- (2) Anträge auf Seniorenstarterlaubnis sind an den Leiter des Referats für Jugend (RLJ) zu stellen.
- (3) Unabhängig von einer Seniorenstarterlaubnis darf jeder Verein vier Spieler bzw. Spielerinnen der Altersklasse U17 in der Hin- und Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaft je zwei Mal in Seniorenmannschaften einsetzen. Ein solcher Einsatz, sowie ein Einsatz gem. §23 ist kein Verlegungsgrund und die Altersbegrenzung für Seniorenspielberechtigung ist anzuwenden. Diese Jugendlichen gelten nicht als Stammspieler gem. SpO §20 (1).

Diese Jugendlichen sind von § 18 (2) SpO ausgenommen und werden am Ende der Namentlichen Meldeliste aufgenommen.

§ 25 - Wertung, Aufstieg und Abstieg

- (1) Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften dieselbe Anzahl von Spielen gewonnen, so ist das Ergebnis unentschieden.
- (2) Der Sieger erhält zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Bei unentschiedenem Ergebnis erhält jede Mannschaft je einen Gewinn- und Verlustpunkt.
- (3) Zur Ermittlung des Meisters bzw. der Reihenfolge in einer Staffel oder eines Entscheidungswettkampfes ist folgende Wertung maßgebend:
 - a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
 - b) der direkte Vergleich
 - c) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
 - d) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 - e) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten
 - f) Prüfung einer sportlichen Entscheidung durch das RfW
 - g) das Los entscheidet

Beim direkten Vergleich zwischen zwei oder mehr Mannschaften wird mit den Ergebnissen der betroffenen Mannschaften untereinander eine Zwischentabelle gebildet. Zur Ermittlung der Positionen im direkten Vergleich ist dann folgende Wertung maßgebend:

- a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
- b) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
- c) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
- d) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten

Sollte dieser Algorithmus für einzelne Positionen keine Entscheidung bringen, dann ist der direkte Vergleich für diese Positionen unentschieden.

(4) Auf-/Abstiegsregelungen

- a) Rheinland Pfalz Liga / Rheinlandliga:
Der Auf- und Abstieg in der Rheinland Pfalz Liga- bzw. Rheinlandliga richtet sich nach der Anzahl der Auf- und Absteiger in oder aus den überregionalen Klassen. Der Zugang bzw. Abgang von Mannschaften zwischen Rheinland-Pfalz-Liga und Rheinlandliga ist die Grundlage für die Ermittlung der Absteiger in die Bezirksligen und der Aufsteiger in die Rheinlandliga. Es soll immer mindestens ein Meister der Bezirksligen aufsteigen. Der sechsplatzierte der Rheinlandliga soll in der Rheinlandliga verbleiben.
- b) Bezirksligen:
Bei Bedarf findet eine Relegationsrunde statt mit den Meistern der jeweiligen Bezirksliga.
- c) Kreisklassen:
Steigen in den Bezirksklassen zwei Vereine in denselben Kreis ab, gibt es in den folgenden Staffeln jeweils einen Absteiger mehr.
- d) Rückzug aus dem laufenden Spielbetrieb/Disqualifikation:
Werden während der laufenden Spielsaison Mannschaften zurückgezogen oder disqualifiziert, stehen diese als Absteiger fest. In diesen Fällen steigt zusätzlich nur die Letztplatzierte verbliebene Mannschaft der betroffenen Staffel ab. Letzteres gilt nicht, wenn 2 oder mehr Mannschaften zurückgezogen/disqualifiziert worden sind; dann gibt es keine weiteren Absteiger.
- e) Nicht voll besetzte Staffel:
Ist zu Beginn einer Saison eine Staffel nicht voll besetzt (z.B. nur 7 Vereine), steigt immer nur der Letztplatzierte in die nächsttiefere Staffel ab.
- f) Relegationsspiele finden auf neutralem Boden statt. Für die Teilnahme ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung des BVR zu zahlen.
- g) Ein Verzicht auf die Relegationswettkämpfe gilt als Verzicht auf den Aufstieg. In diesem Fall und in allen anderen Fällen des Verzichts auf den Aufstieg geht das Aufstiegsrecht auf den Nächstplatzierten der jeweiligen Staffel über. Verzichtet auch dieser, gibt es aus der betroffenen Staffel keinen Aufsteiger.
- h) Sonderfälle:
Sonderfälle werden vom RfW geregelt.

Erläuterung	Absteiger aus RLP-Liga	Aufsteiger in RLP-Liga	Absteiger in Bezirksligen	Aufsteiger in Rheinlandliga
Ein Zugang aus RLP-Liga steigt auf (Regelfall) Relegation der Bezirksligameister (2 von 3)	1	-1	-2	2
Kein Zugang aus RLP-Liga, Meister Rheinlandliga steigt auf	0	-1	-2	3
Kein Zugang aus RLP-Liga, 2 Aufsteiger in RLP-Liga	0	-2	-1	3
Zwei Zugänge aus RLP-Liga, Meister Rheinlandliga steigt auf Relegation der Bezirksligameister (1 von 3)	2	-1	-2	1

§ 26 - Nichtantreten und Rückzug von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner den Mannschaftswettkampf mit 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens drei Herren und eine Dame oder mindestens zwei Herren und zwei Damen zum Zeitpunkt des Mannschaftswettkampfes spielbereit sind. Später eintreffende Mannschaftsmitglieder können nicht mehr eingesetzt werden. Als nicht angetreten gilt außerdem eine Mannschaft, wenn sie nicht zum festgesetzten Mannschaftswettkampfbeginn mit spielbereiten Spielern aufgestellt ist.

- (2) Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Protest nur möglich, wenn die Spielbereitschaft durch höhere Gewalt verhindert wurde. Wettkämpfe, die wegen der Witterungsverhältnisse nicht durchführbar sind, müssen vom Gastverein mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden. Der Staffelleiter ist hierüber unverzüglich vom absagenden Verein zu informieren. Über den ausgefallenen Mannschaftswettkampf sendet der Heimverein einen Spielbericht mit Angabe des Zeitpunkts der Absage an den Staffelleiter. Tritt ein Spieler nicht an, so ist das Spiel für ihn mit 0:2 Sätzen und 0:42 Punkten als verloren zu werten.
- (3) Tritt eine Mannschaft unentschuldigt nicht an, hat der Verein die entstandenen Kosten zu übernehmen. Absagen müssen mindestens achtundvierzig Stunden vor Wettkampfbeginn erfolgen, sonst sind ebenfalls die Kosten zu übernehmen. Voraussetzung für die Erstattung ist ein Antrag in elektronischer Form des empfangsberechtigten Vereins an das RfW. Strafen wegen Nichtantretens sind in der Gebührenordnung geregelt.
- (4) Tritt eine Mannschaft während einer Spielzeit mehr als zweimal nicht an, wird die Mannschaft disqualifiziert und sie steigt ab. Alle errungenen Punkte werden gestrichen. Die in den Spielen gegen diese Mannschaft gewonnenen oder verlorenen Punkte werden den Gegnern ebenfalls gestrichen.
- (5) Wird eine Mannschaft während einer Spielzeit zurückgezogen, steigt diese ab.
- (6) Bei Disqualifikation oder Rückzug einer Mannschaft während einer Spielzeit darf der betroffene Verein die Spieler, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SpO diese Mannschaft bilden, für den Rest der Saison nicht mehr in einer niedrigeren Mannschaft bei der RMM einsetzen.

§ 27 - Spielverlegungen

- (1) Muss ein Wettkampf aus Gründen höherer Gewalt oder wegen Nichtverfügbarkeit der Halle verlegt werden, hat der Heimverein den Gastverein und den Staffelleiter unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu informieren. Bei Verlegungen wegen höherer Gewalt kann einer Nachverlegung durch das RfW zugestimmt werden. Alle sonstigen Wettkämpfe, die verlegt werden, dürfen nur neu terminiert werden, wenn der Hinderungsgrund frühzeitig bekannt war. In allen Fällen hat der Heimverein dem Gastverein binnen zehn Tagen in elektronischer Form drei Termine mitzuteilen, die mindestens in einem Zeitraum von zwei Wochen liegen und von denen mindestens zwei auf ein Wochenende fallen. Der Gastverein muss innerhalb von einer Woche antworten. Der Staffelleiter ist an dem Schriftwechsel durch Kopien zu beteiligen.

Eine Spielverlegung bedarf immer der Genehmigung durch und der Abstimmung mit dem Staffelleiter. Der Antrag auf Spielverlegung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zehn Tage vor dem angesetzten Wettkampf eine Entscheidung durch den Staffelleiter getroffen werden kann (Ausnahme: höhere Gewalt).

- (2) Die Vorverlegung von Wettkämpfen der RMM ist zulässig, wenn ein mannschaftsangehöriger Jugendlicher auf Anweisung des BVR an einem Jugendturnier teilnimmt. Einer Spielverlegung kann auch zugestimmt werden, wenn ein Spieler als Schiedsrichter eingeteilt wurde. Erfolgte die Einteilung als Schiedsrichter nach Veröffentlichung der Seniorenterminpläne und war diese für den Schiedsrichter vorher nicht erkennbar, kann einer Nachverlegung durch den Staffelleiter zugestimmt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Spieler als Funktionär für den BVR tätig werden muss.

In beiden Fällen muss die Verlegung binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes dem Staffelleiter mitgeteilt werden. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen von obigen Regelungen bei Härtefällen.

§ 28 - Spielabbruch

- (1) Führt ein Spieler durch schuldhaftes Verhalten ein Spiel zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel mit 0:21 und 0:21 verloren. Er ist für die weitere Teilnahme am Wettkampf gesperrt.
- (2) Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Punktstand, der bei Abbruch des Spieles bestand, wobei

der abgebrochene Satz und eventuell weitere Sätze für den nicht abbrechenden Spieler jeweils bis zum Satzgewinn mit Punkten aufgefüllt werden.

§ 29 - Einsatz nicht startberechtigter Spieler

Setzt eine Mannschaft einen nicht startberechtigten Spieler ein oder wird die Reihenfolge der Meldung nicht eingehalten, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte bzw. bei dem die Reihenfolge nicht eingehalten wurde, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- oder Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren.

§ 30 - Spielberichte

Im Spielbericht ist zusätzlich zu den vorgegebenen Eintragungen zu vermerken, welche Ballsorte bei dem Spiel verwendet wurde.

Alle Spielberichte sind im Original, per Fax oder per E-Mail innerhalb von vierundzwanzig Stunden des auf den Spieltag folgenden Werktages (Poststempel) durch den Heimverein an den Staffelleiter zu senden. Ist der Spielbericht acht Tage nach erfolgter Mahnung nicht eingegangen, wird der Wettkampf mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen für den Heimverein als verloren gewertet. Die Ergebnisse sind bis spätestens 18.00 Uhr am Sonntag des jeweiligen Spielwochenendes durch den Heimverein gemäß den Anordnungen in der Ausschreibung zu melden, und zwar unter Nennung der Spiel- und Satzergebnisse.

§ 31 - Heimverein/Gastverein

- (1) Für die einwandfreie und reibungslose Durchführung der Begegnung ist der Heimverein verantwortlich. Er trägt die Kosten für Halle, Umkleieräume, Licht, Heizung usw.
- (2) Die Halle ist spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn zu öffnen.
Der Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zu einer Strafgebühr nach der Gebührenordnung des BVR.
- (3) Der Gastverein trägt die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

F. Sonstige Wettbewerbe, Rangliste

§ 32 - Pokalrunde

-frei-

§ 33 - Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel (REM)

- (1) In jedem Jahr werden auf der Grundlage der Spielordnungen des DBV und BVR die REM nach den internationalen Spielregeln durchgeführt. Die Ausschreibung hierzu wird durch das RfW spätestens vier Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle spielberechtigten Senioren sowie Jugendliche mit einem Mindestalter von fünfzehn Jahren, sofern ihnen eine Seniorenstarterlaubnis erteilt ist oder sie einen Ranglistenplatz unter den ersten 8 der BVR Einzelrangliste U17, oder unter den ersten 4 der BVR Doppelrangliste einnehmen. Jugendliche U19 sind unbeschränkt teilnahmeberechtigt.
- (3) Ausländer sind zur REM zugelassen.
- (4) Mit einer Strafe oder Sperre belegte Spieler dürfen an der REM nicht teilnehmen.
- (5) Doppelpaarungen können auch von Spielern verschiedener Vereine gebildet werden. Die Meldung erfolgt nur von einem Verein. Im Übrigen hat derjenige Verein zu melden, für den der Spieler spielberechtigt ist. Angenommen werden nur Meldungen, die von einer der dem BVR mitgeteilten Vereinsadressen abgegeben werden.
- (6) Fallen in zwei Doppeln je ein Spieler aus, können aus den verbleibenden Spielern neue Paare gebildet werden, die entsprechend ihrer Ranglistenpunkte, sofern sich hieraus nach der bereits festgelegten Startliste keine Klassenverschiebung ergibt, gebildet werden. Wenn mehrere Spieler frei gemeldet werden, hat die Turnierleitung das Recht, bis zur Erstellung der Teilnehmerliste neue Paarungen zu bilden, die entsprechend ihrer Punkte eingestuft werden. Je Verein und Disziplin können nur 2 Personen frei gemeldet werden.
- (7) Die weiteren Bestimmungen zur Durchführung sind in der Ausschreibung geregelt. Ergänzend gelten die Regelungen in § 34 SpO.

§ 34 - Ranglistenturniere (RLT)

- (1) In einer Spielzeit werden vom BVR nach Möglichkeit je zwei RLT in den Einzel- und Doppeldisziplinen durchgeführt.
Wegen der Teilnahmeberechtigung und der Meldungen gelten die Regelungen in § 33 Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (2) Die Rangliste gilt vorerst für den Bereich des BVR. Sie dient als Auswahlkriterium bei Turnieren und Meisterschaften (auch überregional) und als Hilfe zur namentlichen Meldung für die RMM.
- (3) In der Rangliste finden alle BVR-Maßnahmen ihren Niederschlag. Auf Antrag können auch andere Turniere und Veranstaltungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft das RfW endgültig.
- (4) Es werden die Sieger und Meister der A-Klasse sowie der B-Klasse ausgespielt. Teilnahmeberechtigt an der A-Klasse sind Spieler, deren Spielklassenzugehörigkeit oberhalb der Bezirksligen besteht. Teilnahmeberechtigt an der B-Klasse sind Spieler deren Spielklassenzugehörigkeit Bezirksliga oder niedriger besteht. Auch können Spieler aus der B-Klasse an den Maßnahmen der A-Klasse teilnehmen.
Klassen, die nur aus gelosten Spielern bestehen, werden zur Auslosung gleich bewertet.
- (5) Überregionale offizielle Maßnahmen finden in der Rangliste ihren Niederschlag.
Wird ein Spieler zum Zeitpunkt eines BVR-Turniers oder einer BVR-Meisterschaft bei einer höherrangigen Maßnahme im Auftrag des BVR eingesetzt, erhält er eine Ersatzwertung.

Eine Ersatzwertung wird jedoch nur dann erteilt, wenn sie zusammen mit der Meldung des jeweiligen Vereins beantragt wird und wenn der Auftraggeber durch Vorlage des schriftlichen Auftrages und einer Bestätigung der Ausführung der beauftragten Maßnahme unmittelbar nach deren Ausführung die Berechtigung des Antrages auf Ersatzwertung beim Referat Wettkampfsport darlegt. Eine Ersatzwertung kann nur dann erteilt werden, wenn der Auftrag schriftlich durch die höchste Stelle des beauftragenden Referates erfolgt ist.

Die Ersatzwertung errechnet sich aus der Platzierung des vorangegangenen Turnierergebnisses abzüglich der Wertung um fünf Plätze.

- (6) Hat ein Spieler bereits Ranglistenpunkte und nimmt an einem Turnier nicht teil, so erhält er keine Wertung für das Turnier.

Spieler, die aus einem anderen Landesverband kommend, an dem ersten nach ihrem Wechsel angesetzten Turnier in der jeweiligen Disziplin teilnehmen, erhalten auf begründeten Antrag ihres Vereins rückwirkend die von ihnen bei diesem Turnier erreichten Punkte.

- (7) Schwangere Spielerinnen werden von der Teilnahme an Turnieren freigestellt, sofern sie dem RLW in elektronischer Form durch den meldeberechtigten Verein bekannt gegeben wird. Sie werden dann aus der Rangliste genommen. Bei ihrer nächsten Turnierteilnahme nach der Entbindung werden sie dann gemäß ihrer letzten Ranglistenposition eingestuft und wie Spielerinnen aus einem anderen Landesverband (Abs. 8) behandelt. Diese Regelung gilt nur bei Turnierteilnahme innerhalb des ersten Jahres nach der Entbindung.
- (8) Hat in den Doppeldisziplinen nur ein Partner Ranglistenpunkte, wird eine Einstufung bei der Auslosung anhand der vorhandenen Punkte vorgenommen.
- (9) Für die Rheinlandmeisterschaften qualifizieren sich die ersten 16 Ranglistenbesten in den Spielklassen und ermitteln ihre Meister der A- sowie B-Klasse.
- (10) Die Finalteilnehmer der A-Klassenmeisterschaft qualifizieren sich für überregionale Meisterschaften. Die weiteren freien Plätze auf überregionalen Turnieren werden über die zum Meldezeitpunkt aktuelle Rangliste vergeben.
- (11) Bei BVR-Turnieren erfolgt keine Auslosung. Die Spieler werden entsprechend ihrer Ranglistenpunkte gesetzt. Das RfW hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Einteilung in die A-Klasse bzw. das Nachrücken in die A-Klasse zu verweigern.
- (12) Auf schriftlichen Antrag eines Vereines können spielstarke Spieler, die nicht in der Rangliste vertreten sind, durch das RfW gesetzt werden. Diese Spieler werden dann, hilfsweise, zur Zuschlagsermittlung wie der in der Setzliste nachfolgend positionierte Spieler behandelt.
- (13) Sofern es die Hallenkapazität zulässt werden alle Plätze ausgespielt. Sollte die Hallenkapazität ein vertretbares Ende des Turniers nicht zulassen, werden nur die Plätze eins bis acht der jeweiligen Leistungsklasse ausgespielt und die restlichen Platzierungen gemäß der gültigen DBV-Regelung gewertet.
- (14) In begründeten Fällen kann das RfW Entscheidungen entgegen der vorgenannten Erläuterungen treffen. Die Entscheidung ist den Turnierteilnehmern mit der Klasseneinteilung mitzuteilen.
- (15) Das Spielsystem für BVR-Turniere wird mit der Ausschreibung bekanntgegeben. Es wird in der Regel in Klassen gespielt, die Wertung erfolgt nach Teilnehmern durchgehend. Die Teilnehmer haben sich vor Turnierbeginn in eine durch die Turnierleitung ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen.
- Der Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb kann in Einzelfällen Meldungen zum Turnier, die erst nach dem ausgeschriebenen Meldeschluss erfolgt sind, zulassen. Hierfür ist eine Nachmeldegebühr zu zahlen; deren Höhe ergibt sich aus der BVR-Gebührenordnung.
- (16) Tritt ein Spieler während eines Turniers zu einem Spiel nicht an, so ist das Spiel für ihn mit 0 : 2 Sätzen und 0 : 42 Punkten als verloren zu werten. Er ist für die weitere Teilnahme am Wettkampf gesperrt.

Für den Fall eines Spielabbruches gilt § 28 SpO entsprechend.

G. Spielgemeinschaften

Mitgliedsvereine des BVR können Spielgemeinschaften bilden. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine. Spielgemeinschaften können zum Zwecke der Leistungssteigerung als auch im Falle eines Spielermangels beschlossen werden, um die Fortsetzung der Beteiligung am Spielbetrieb zu ermöglichen. Für Mitglieder einer Spielgemeinschaft gelten die nachfolgenden Bedingungen.

- (1) Eine Spielgemeinschaft kann sich aus zwei oder mehreren dem BVR angehörigen Vereinen bilden.
- (2) Die Mitglieder der Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Einzelverein. Einer der Vereine der Spielgemeinschaft muss jeweils der beantragten Spielklasse angehören.
- (3) Eine Spielgemeinschaft muss bis zu dem in der Ausschreibung zur RMM genannten Meldeschluss beim RfW beantragt werden. Dieser legt dem Vorstand den Antrag mit Stellungnahme zur Genehmigung vor.
Der Antrag muss enthalten:
 - a) schriftliche Erklärung der beteiligten Vereine, dass eine Spielgemeinschaft gebildet werden soll
 - b) Name der Spielgemeinschaft
 - c) Bezeichnung der Mannschaft(en) der Spielgemeinschaft und der jeweiligen Spielklassen
 - d) Erklärung der Stammvereine, welcher Verein für die Durchführung des Spielbetriebes der Spielgemeinschaft verantwortlich ist.
 - e) Erklärung der Stammvereine, welcher Verein bei Auflösung der Spielgemeinschaft die Spielberechtigung in den jeweiligen Spielklassen behält
- (4) Die in dieser Spielordnung festgelegten sonstigen Regelungen gelten auch für Spielgemeinschaften.
- (5) Für die Spielgemeinschaft ist eine gesonderte Rangliste und Mannschaftsmeldung unter deren Namen einzureichen. Nur die dort aufgeführten Spieler können in Mannschaften der Spielgemeinschaft eingesetzt werden. Ein Einsatz der für die Spielgemeinschaften gemeldeten Spieler in Mannschaften der Stammvereine ist nicht möglich.
- (6) Eine genehmigte Spielgemeinschaft besteht fort, wenn sie nicht bis zum 31.03. der laufenden Saison für die nächste Saison durch einen der Stammvereine gekündigt wird. In der Kündigung können die beteiligten Stammvereine einvernehmlich eine neue Willenserklärung über die Spielberechtigung gem. Absatz 3.e) abgeben. Für die Kündigung ist ausdrücklich die Schriftform vorgesehen.
- (7) Spielgemeinschaften, die der Rheinlandliga angehören, können bis zum 31.07. der laufenden Saison die Spielberechtigung für ihre Spieler auf einen der Stammvereine umschreiben lassen, da Spielgemeinschaften nach derzeitiger Regelung nicht an der Aufstiegsrunde zur Oberliga teilnehmen dürfen.
- (8) Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung wird der Verein begünstigt, der gemäß Absatz 3. d) als zuständiger Verein benannt wurde.
- (9) Die Stammvereine haften als Gesamtschuldner den Staffelleitern, den Organen des BVR und dem Verbandsgericht.

Jugendordnung

Letzte Änderung: 24.06.2017

Inhalt

§ 1 - Mitgliedschaft	42
§ 2 - Organe der Sportjugend	42
§ 3 - Jugendwartevollversammlung	42
§ 4 - Aufgaben der Jugendwartevollversammlung	43
§ 5 - Referat für Jugendarbeit	43
§ 6 - Aufgaben des Referates für Jugendarbeit	43
§ 7 - Seniorenstarterlaubnis.....	43
§ 8 - Turnierablauf im Jugendbereich	44
§ 9 - Mini-Cup.....	49
§ 10 - Mini - Mannschaftsmeisterschaft	50
§ 11 - Rheinlandmeisterschaft der 6-er Mannschaften.....	52
§ 12- Geltung der Spielordnung.....	52

§ 1 - Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Badminton-Verbandes Rheinland sind alle Jugendlichen, die nach den geltenden Ordnungen in den Schüler- und Jugendklassen spielberechtigt sind.

§ 2 - Organe der Sportjugend

Die Organe der Sportjugend sind:

- a) die Jugendwartevollversammlung
- b) das Referat für Jugendarbeit (RfJ)

§ 3 - Jugendwartevollversammlung

- (1) Zum Abschluss einer jeweiligen Saison wird unter Leitung des Referatsleiters Jugend (RLJ) mit den Jugendwarten der dem BVR angeschlossenen Vereine eine Jugendwartevollversammlung durchgeführt. Hierbei sollen Erfahrungen ausgetauscht und Empfehlungen für die nächste Saison ausgearbeitet werden.
- (2) Außerordentliche Jugendwartevollversammlungen können aus besonderem Anlass durch den RLJ und auf Antrag von einem Viertel der o.g. Mitglieder der Jugendwartevollversammlung einberufen werden.
- (3) Die Abwicklung der Jugendwartevollversammlung erfolgt nach den Richtlinien der Satzung und der Geschäftsordnung des Badminton-Verbandes Rheinland.

- (4) Die Teilnahme an der Jugendwartevollversammlung ist für alle Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen Pflicht, die eine Schüler- oder Jugend-Mannschaft gemeldet haben. Jede Person kann nur einen Verein vertreten.

§ 4 - Aufgaben der Jugendwartevollversammlung

Die Aufgaben der Jugendwartevollversammlung sind:

- a) Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die Verbandsarbeit
- b) die Wahl des RLJ für die Dauer von jeweils zwei Jahren

§ 5 - Referat für Jugendarbeit

- (1) Das Referat für Jugendarbeit besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLJ)
 - b) Referatsmitgliedern.
- (2) Der RLJ vertritt das Referat nach außen.
- (3) Die Referatsmitglieder werden durch den RLJ berufen.

§ 6 - Aufgaben des Referates für Jugendarbeit

Das Referat für Jugendarbeit nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Abwicklung des Spielbetriebes U19 für den Zuständigkeitsbereich des BVR.
- (2) Festlegung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Seniorenmannschaften in Abstimmung mit dem Leiter Spielbetrieb und den Leitern der Referate für Wettkampfsport und Leistungssport.

§ 7 - Seniorenstarterlaubnis

- (1) Um eine Starterlaubnis für Jugendliche U17 in Seniorenmannschaften zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - termingerechter Antrag
 - vollendetes 15. Lebensjahr (Stichtag 31.12. des Jahres der Antragstellung)
 - schriftliches Einverständnis des Erziehungsberechtigten
 - ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - der antragstellende Verein hat mit mindestens einer Schüler- oder Jugendmannschaft am Spielbetrieb der Mini-Mannschaftsmeisterschaft teilzunehmen. Werden alle gemeldeten Jugend- oder Schülermannschaften disqualifiziert oder zurückgezogen, erlischt automatisch die erteilte Seniorenstarterlaubnis.
 - der Jugendliche hat an allen Jugendranglisten und Jugend-Rheinlandmeisterschaften (REM) auf Verbandsebene in der Altersklasse U17 teilzunehmen. An den Tagen, an denen diese Turniere im Jugendbereich angesetzt sind, ist der betroffene Jugendspieler für die Seniorenmannschaft nicht spielberechtigt (Zuwiderhandlungen regelt die Spielordnung des Badminton-Verbandes Rheinland).
- (2) Darüber hinaus muss der RLJ davon überzeugt sein, dass die Spielstärke den Einsatz in einer Seniorenmannschaft rechtfertigt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn in den Einzeldisziplinen in der U17-Rangliste ein Platz unter den ersten acht belegt wird.
- (3) Anträge auf Erteilung einer Seniorenstarterlaubnis sind an den Leiter des Referates für Jugendarbeit (RLJ) zu richten. Dieser kann eine erteilte Erlaubnis aberkennen, wenn die Voraussetzungen hierfür in einem oder mehreren Punkten nicht mehr erfüllt sind. Ausnahmen von dieser Regelung kann der RLJ auf begründeten Antrag bewilligen.
- (4) Jeweils zu Beginn der Hinrunde werden die Namen der seniorenklärten Jugendlichen in den Informationsorganen des Verbandes veröffentlicht.

- (5) Nimmt ein seniorenspielberechtigter Jugendlicher an einem überregionalen Jugendturnier als Verbandsspieler teil, kann ein davon betroffenes Seniorenspiel verlegt werden. Die Verlegung des Seniorenspiels muss *unmittelbar* nach der Nominierung der/des Spielerin/Spielers beantragt werden.
- (6) Seniorenerklärte Jugendliche U17 können auch in Jugendmannschaften eingesetzt werden. Jugendliche der Altersklasse U19 können frei in Jugend- und Seniorenmannschaften eingesetzt werden. Ein Einsatz von Jugendlichen U17 und U19, welche in der laufenden Saison in Seniorenmannschaften eingesetzt worden sind, ist bei der Endrunde der Mini-Mannschaftsmeisterschaft (§10) nur dann möglich, wenn der/die Jugendliche an mindestens der Hälfte der zur Qualifikation zur Endrunde ausgetragenen Begegnungen teilgenommen hat. Dies gilt nur dann, wenn ein Jugendlicher/eine Jugendliche zum Zeitpunkt der Endrunde der MMM in der RMM in der laufenden Saison bereits mehr als zwei Einsätze in der RMM gehabt hat.
- (7) Jugendliche U19, die für Mannschaftsspiele in der RMM eingesetzt werden sollen, benötigen keine Seniorenerklärung. Stattdessen müssen sie aber als „Jugendliche U19“ bei der namentlichen Mannschaftsmeldung an das Referat für Wettkampfsport gekennzeichnet werden. Anträge für überregionale Einsätze sind an die Gruppe Mitte zu richten.
- (8) Bei überragender Leistung, welche sich deutlich vom restlichen Verbandsniveau abhebt, ist eine Ausnahme vom Mindestalter (vollendetes 15. Lebensjahr) möglich. Wird von einem für den BVR tätigen DBV-Trainer eine schriftliche Empfehlung zur Erteilung einer Seniorenstarterlaubnis eines/er U15-Spieler/-in (im letzten Jahr) ausgesprochen, kann einem Antrag auf Seniorenstarterlaubnis (Einsatz mindestens in der Bezirksklasse) zugestimmt werden. Dieser Antrag kann nur gemeinsam von den Leitern der Referate für Jugendarbeit, Wettkampfsport sowie für Leistungssport einstimmig genehmigt werden. Die o.g. Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen

§ 8 - Turnierablauf im Jugendbereich

- (1) Durchführung
In jeder Saison werden zwei Ranglistenturniere im Einzel, zwei Ranglistenturniere im Doppel und Mixed, sowie die Rheinlandmeisterschaften im Doppel und Mixed sowie im Einzel durchgeführt. Außerdem werden drei Mini-Cup, eine Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel der Altersklasse U11 und mehrere Nachwuchsturniere durchgeführt. Dem RLJ steht es frei, ein Qualifikationsturnier für die Rheinlandmeisterschaften durchzuführen.
- (2) Turnierzeiten
Spielbeginn für die Turniere ist grundsätzlich jeweils Samstag und Sonntag 10.00 Uhr. Für Disziplinen, die am Nachmittag beginnen, wird der Spielbeginn grundsätzlich auf 13.00 Uhr gelegt.
- (3) Turniermodus
 - a) Die Turniere finden in den Altersklassen U13, U15, U17 und U19 statt. Bei den Nachwuchsturnieren können Altersklassen zusammengelegt werden. Findet ein Nachwuchsturnier an zwei Tagen statt, so kann auch die Altersklasse U11 ausgetragen werden. Zusätzlich wird eine Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel der Altersklasse U11 durchgeführt. Die Regelung des Mini-Cups erfolgt in § 9.
 - b) Grundsätzlich werden die Ranglistenturniere in Gruppen mit anschließendem Ausspielen aller Plätze ausgetragen.
 - c) Sind bei einem Ranglistenturnier 18 oder mehr Spieler in einer Klasse gemeldet, so wird ein reduziertes Doppel-KO System nach Vorgabe des RfJ gespielt. In diesem Fall werden nicht alle Plätze ausgespielt, allerdings soll jeder Spieler mindestens drei Spiele spielen, so dass ggf. nach Ausscheiden weitere Platzierungsspiele auszutragen sind.
 - d) Über den Turniermodus bei den Doppel-/Mixedturnieren, bei der Rheinlandmeisterschaft Einzel / Doppel U11 und den Nachwuchsturnieren entscheidet die jeweilige Turnierleitung.

- e) Ausnahmen von o.a. Regelungen können von dem RLJ aus wichtigem Grund erfolgen.
 - f) Zur Ermittlung der Rangliste in einer Gruppe ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:
 - 1. die Anzahl der gewonnenen Spiele
 - 2. die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 - 3. die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten
 - 4. der direkte Vergleich.
- (4) Altersklassen
Die Spieler und Spielerinnen werden in folgende Altersklasse eingeteilt: (Entspricht DBV-Spielordnung Durchführungsbestimmungen - SpO-DB §10).
- 1. U9 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
 - 2. U10 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - 3. U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
 - 4. U12 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - 5. U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
 - 6. U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 - 7. U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
 - 8. U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

Für alle Turniere des BVR gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklasse der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar. Die Spielsaison beginnt in der Regel mit dem 1. Nachwuchsturnier.

(5) Teilnahme in zwei Altersklassen

Die Teilnahme in zwei Altersklassen bei ein- und demselben Turnier ist zulässig. Die zusätzliche Meldung darf jedoch nur für die nächst höhere Altersklasse erfolgen. Beim Nachwuchsturnier ist eine Teilnahme ausschließlich in der eigenen Altersklasse erlaubt.

Auf Antrag dürfen mit Zustimmung des Referats für Leistungssport, spielstarke Spieler der Altersstufe U15 bei Turnieren auf Verbandsebene in der Altersstufe U19 anstelle U15 starten. Anträge hierzu müssen abweichend von dem Meldeschluss zu dem jeweiligen Turnier mindestens 14 Tage vor dem Turnier an den RLJ gestellt werden.

Auf Antrag dürfen, mit Zustimmung des Referats für Leistungssport, spielstarke Spieler der Altersstufe U13 bei Turnieren auf Verbandsebene in der Altersstufe U17 anstelle U13 starten. Anträge hierzu müssen abweichend von dem Meldeschluss zu dem jeweiligen Turnier mindestens 14 Tage vor dem Turnier an den RLJ gestellt werden.

Die Spieler erhalten dann für die Altersstufe U15 bzw. U13 eine Freistellung gem. § 8 Abs. 12 JO.

(6) Teilnahmeberechtigung Rheinlandmeisterschaften Einzel

Zur Teilnahme an den Rheinlandmeisterschaften Einzel sind die ersten Sechzehn der Rheinlandrangliste berechtigt. Mögliche Nachrücker sind die weiter platzierten Spieler der Rangliste nach dem zweiten BVR-Ranglistenturnier Einzel. Bei Punktgleichheit entscheidet die Platzierung des zweiten Ranglistenturnieres, bei gleicher Wertung Platzierung des ersten Ranglistenturnieres. Ist auch hier keine Trennung möglich, entscheidet das Los.

Wird ein Qualifikationsturnier zur Rheinlandmeisterschaft Einzel durchgeführt, sind zur Teilnahme an den Rheinlandmeisterschaften die ersten zwölf der Rheinlandrangliste und die ersten vier dieses Qualifikationsturniers berechtigt. Mögliche Nachrücker sind die weiter platzierten Spieler des Qualifikationsturniers.

Sonderregelungen können durch den RLJ erfolgen.

(7) Setzpositionen Einzel

Beim 1. Ranglistenturnier werden die Plätze eins bis vier gemäß den Platzierungen in der Abschlussrangliste der Vorsaison auf die entsprechenden Positionen gesetzt.

Beim 2. Ranglistenturnier werden die Plätze nach der Platzierung des ersten Ranglistenturniers auf die entsprechenden Positionen gesetzt. Spieler, welche nicht am ersten Ranglistenturnier teilnahmen, werden durch Losverfahren auf die hinteren Plätze des Feldes gesetzt.

Nichtgesetzte Positionen sind auszulosen.

Bei der Rheinlandmeisterschaft werden die Plätze eins bis sechzehn an Hand der erzielten Summe der Punkte der beiden Ranglistenturniere gesetzt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Platzierung des zweiten Ranglistenturnieres.

(8) Teilnahmeberechtigung Rheinlandmeisterschaft Doppel / Mixed

Zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung der Rheinlandmeisterschaft Doppel / Mixed wird nach Meldeschluss eine Melderangliste der gemeldeten Paarungen erstellt, in welcher die Paarungen nach der Summe der einzelnen Spieler erreichten Ranglistenpunkte in der betreffenden Disziplin addiert werden. Die Meldung einer Paarung, in der nur einer der Spieler Ranglistenpunkte erreicht hat, ist zulässig.

Zur Teilnahme an den Rheinlandmeisterschaften Doppel / Mixed sind die ersten acht Paarungen dieser Melderangliste berechtigt. Mögliche Nachrücker sind die weiter platzierten Paarungen der Melderangliste. Bei Punktgleichheit entscheidet die Platzierung des zweiten Ranglistenturnieres, bei gleicher Wertung Platzierung des ersten Ranglistenturnieres. Ist auch hier keine Trennung möglich, entscheidet das Los. Bei der Betrachtung der Platzierung bei Punktgleichheit werden nur Platzierungen berücksichtigt, die von den gemeldeten Paarungen erreicht worden sind.

Paarungen, dessen Spieler keine Ranglistenpunkte erreicht haben, werden an das Ende der Melderangliste gesetzt. Bei mehreren solchen Paarungen entscheidet das Los über die entsprechende Platzierung.

Sonderregelungen können durch den RLJ erfolgen.

(9) Setzpositionen Doppel / Mixed Turniere

Beim 1. Ranglistenturnier erfolgt die Setzliste durch das RfJ. Als Orientierung können die Ergebnisse der Vorsaison herangezogen werden.

Beim 2. Ranglistenturnier werden die Plätze nach der Platzierung des ersten Ranglistenturniers auf die entsprechenden Positionen gesetzt. Paarungen, welche nicht am ersten Ranglistenturnier teilnahmen, werden durch Losverfahren auf die hinteren Plätze des Feldes gesetzt.

Nichtgesetzte Positionen sind auszulosen.

Bei der Rheinlandmeisterschaft werden die Plätze eins bis acht an Hand der Melderangliste (siehe § 8 Abs. 8) gesetzt.

Sonderregelungen können durch den RLJ erfolgen.

(10) Ranglistenwertung

Die Ranglisten werden für jede Altersklasse und Disziplin getrennt geführt. Im Doppel und im Mixed sind die Spieler einzeln und nicht als Paarungen zu führen.

In die Wertung kommt die Summe der Wertungspunktzahlen der beiden Ranglistenturniere sowie der REM. Eine Fortschreibung über die Jahre erfolgt nicht.

Die Spieler bzw. Paarungen erhalten Wertungspunkte entsprechend der Platzierung im Turnier.

Platz	Punkte	Platz	Punkte	Platz	Punkte
1	100	9	30	17	17
2	85	10	28	18	16
3	70	11	26	19	15
4	60	12	24	20	14
5	50	13	22	21	13
6	45	14	20	22	12
7	40	15	19	23	11
8	35	16	18	24+	10

Werden Plätze nicht ausgespielt, so erhalten alle Spieler die höchste Wertung der nicht ausgespielten Plätze (Werden z.B. 13.-16. nicht ausgespielt, so erhalten alle Spieler 22 Punkte für den 13. Platz).

(11) Ersatzwertung

Der RLJ kann auf begründeten Antrag eine Ersatzwertung genehmigen. Die Wertung erfolgt bei Ranglistenturnieren auf der Grundlage der Platzierung des anderen Ranglistenturniers, welches gespielt werden muss um eine Ersatzwertung zu erhalten.

Eine Ersatzwertung zur REM kann nur gewährt werden, wenn beide Ranglistenturniere einer Altersklasse gespielt wurden. Als Grundlage für die Ersatzwertung wird die schlechtere der beiden Platzierungen der Ranglistenturniere verwendet.

Als Ersatzwertung wird sowohl bei Ranglisten wie auch bei der REM die Punktzahl vergeben, welche der Punktzahl für die zwei Plätze schlechtere Platzierung als die der Ersatzwertung zugrundeliegende Platzierung entspricht.

Beispiele:

- *Erhält ein Spieler zur zweiten Rangliste eine Ersatzwertung und hat dieser bei der ersten Rangliste den zweiten Platz belegt, so erhält er als Ersatzwertung zur zweiten Rangliste die Wertung für Platz 4.*
- *Erhält eine Spielerin zur REM eine Ersatzwertung, und hat diese bei den Ranglisten die Plätze 1 und 3 belegt, so erhält diese als Ersatzwertung zur REM die Wertung für Platz 5 (Schlechtere der beiden Platzierungen der Ranglisten (3) zzgl. 2).*

(12) Freistellung

Der RLJ kann spielstarke Jugendliche bei überragenden Leistungen auf DBV-Ebene von der Teilnahme an einzelnen Disziplinen bei Ranglistenturnieren freistellen. Freigestellte Spieler sind von der Teilnahme an den jeweiligen Ranglistenturnieren ausgeschlossen und erhalten die Wertung des Erstplatzierten. Der Antrag auf Freistellung muss 14 Tage vor dem ersten Ranglistenturnier beim RLJ eingegangen sein.

Sind in der Rangliste aufgrund der Freistellung mehrere Spieler Wertungsgleich auf dem ersten Platz, so sind freigestellte Spieler auf den ersten Platz / die ersten Plätze zu setzen.

(13) Startgebühren

Die Startgebühren sind in der BVR-Gebührenordnung geregelt.

(14) Preise

Sach- und Geldpreise zu den Turnieren werden im Ausrichtervertrag geregelt.

(15) Überregionale Turniere

Der Referatsleiter für Leistungssport nominiert in Abstimmung mit dem RLJ die Teilnehmer an den überregionalen Turnieren der Gruppe Mitte nach den aktuellen Ranglisten in der jeweiligen Disziplin, die Rheinlandeinzelnmeisterschaft zählt zweifach. Ausnahmen regeln die genannten Referatsleiter im Einzelfall. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 9 - Mini-Cup

- (1) Durchführung
Es werden drei Mini-Cup Einzel Turniere in den Altersklassen U9, U10, U11 und U12 ausgespielt. Über den Turniermodus entscheidet die Turnierleitung.
- (2) Turnierzeiten
Spielbeginn für die Turniere ist grundsätzlich Samstag oder Sonntag 10:00 Uhr
- (3) Turniermodus
Gespielt wird in zwei Gewinnsätzen bis 15 ohne Verlängerung.
Über den Turniermodus entscheidet die Turnierleitung.
- (4) Teilnahme in höherer Altersklasse
Beim Mini-Cup ist eine Teilnahme nur in der eigenen Altersklasse erlaubt. Die Turnierleitung kann bei geringen Teilnehmerzahlen Altersklassen sowohl geschlechts- wie altersübergreifend zusammenlegen. Die Wertung muss nach Altersklassen und Geschlecht getrennt erfolgen.
- (5) Gesamtwertung
In jeder Altersklasse wird ein Gesamtsieger und eine Gesamtsiegerin ermittelt. Für jedes Turnier erfolgt eine Wertung gemäß folgender Tabelle.

1. Platz	10 Wertungspunkte
2. Platz	8 Wertungspunkte
3. Platz	6 Wertungspunkte
4. Platz	5 Wertungspunkte
5. Platz	4 Wertungspunkte
6. Platz	3 Wertungspunkte
7. Platz	2 Wertungspunkt

Alle weiteren Teilnehmer 1 Wertungspunkt

Gesamtsieger ist, wer in seiner Altersklasse mindestens an zwei Wettkämpfen teilgenommen hat und die höchste Summe der Wertungspunkte in den drei Turnieren erreicht hat. Haben mehrere Spieler die gleiche Punktzahl erreicht, so gewinnt derjenige von diesen Spielern mit der besten Platzierung beim dritten Mini-Cup die Gesamtwertung. Für den Fall, dass keiner der punktgleichen Spieler am dritten Mini-Cup teilgenommen hat, gewinnt derjenige von diesen Spielern mit der besten Platzierung beim zweiten Mini-Cup die Gesamtwertung.
- (6) Setzpositionen
Allgemein erfolgt kein Setzen bei den Mini-Cups. Wird in mehreren Gruppen gespielt, so soll gewährleistet werden, dass die jeweils laut Mini-Cup Rangliste bestplatzierten Spieler als Gruppenkopf gesetzt werden.
- (7) Ersatzwertung / Freistellung
Beim Mini-Cup werden keine Ersatzwertungen oder Freistellungen gewährt.
- (8) Startgebühren
Die Startgebühren sind in der BVR-Gebührenordnung geregelt.
- (9) Preise
Sach- und Geldpreise zu den Turnieren werden im Ausrichtervertrag geregelt.

§ 10 - Mini - Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Zeitraum
Die Mini-Mannschaftsmeisterschaft wird jährlich von September bis Februar mit anschließender Endrunde der bestplatzierten Mannschaften durchgeführt.
- (2) Staffeleinteilung
Je nach Anzahl der Meldungen wird in verschiedenen Staffeln gespielt. Die Staffeln werden nach regionalen Gesichtspunkten und ggf. der Spielstärke eingeteilt.
- (3) Qualifikation
Die zwei nach einer Spielsaison bestplatzierten Mannschaften jeder Staffel, sind zur Endrunde oder Zwischenrunde qualifiziert. Bei bis zu acht qualifizierten Mannschaften wird ein Abschlussturnier durchgeführt, sind mehr als acht bestplatzierte Mannschaften vorhanden, werden Zwischenrunden vorgeschaltet. Ausnahmen vom Qualifikationsmodus kann der RLJ nach Eingang der Meldungen beschließen.
- (4) Aufstellungsvoraussetzungen
 - a) Eine U19 Mannschaft besteht aus mindestens drei (zwei Jungen/ein Mädchen oder zwei Mädchen/ein Junge) und höchstens sechs (jeweils drei Mädchen und Jungen) Spielern. Die Vereine haben für die Meisterschaftsrunde eine Meldeliste aller Spielerinnen und Spieler, die im Laufe einer Saison eingesetzt werden sollen, in der Reihenfolge der bekannten Spielstärke auf einem durch den BVR vorgegebenen Formular dem RfJ einzureichen. Dabei bilden die ersten zwei Jungen und die ersten zwei Mädchen die erste Mannschaft sowie fortlaufend je weitere zwei Jungen und zwei Mädchen je eine Mannschaft, bis die Zahl der gemeldeten Mannschaften erreicht ist.
 - b) Eine U12 oder U15 Mannschaft besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Spielern. In einer Mannschaft können sowohl Jungen als auch Mädchen spielen. Die Vereine haben für die Meisterschaftsrunde eine Meldeliste aller Spielerinnen und Spieler, die im Laufe einer Saison eingesetzt werden sollen, in der Reihenfolge der bekannten Spielstärke auf einem durch den BVR vorgegebenen Formular dem RfJ einzureichen. Dabei bilden die ersten vier Jungen und/oder Mädchen die erste Mannschaft sowie fortlaufend je weitere vier Jungen und/oder Mädchen je eine Mannschaft, bis die Zahl der gemeldeten Mannschaften erreicht ist.

Ein Spieler darf maximal zwei Spiele in verschiedenen Disziplinen in einem Mannschaftsspiel bestreiten.
- (5) Austragungsmodus
 - a) In einem Mannschaftswettkampf U19 werden je ein Dameneinzel, Herreneinzel, Damendoppel, Herrendoppel und gemischtes Doppel gespielt. Tritt eine Mannschaft nur mit drei Spielern an, wird das ausgefallene Damen- oder Herrendoppel mit 2:0 Sätzen und 42:0 Punkten für die vollständig angetretene Mannschaft gewertet. Können beide Mannschaften kein vollständiges Doppel aufstellen, wird das Spiel aus der Wertung genommen. In einem solchen Fall ist somit auch ein Unentschieden möglich.
 - b) In einem Mannschaftswettkampf U12 und U15 werden sechs Spiele (zwei Doppel, vier Einzel) gespielt. Tritt eine Mannschaft mit nur drei Spielern an, wird das ausgefallene zweite Doppel und das ausgefallene vierte Einzel jeweils mit 2:0 Sätzen und 42:0 Punkten für die vollständig angetretene Mannschaft gewertet. Können beide Mannschaften keine vollständige Mannschaft aufstellen, werden die beiden Spiele aus der Wertung genommen. Die Einzel müssen in der Reihenfolge der namentlichen Meldung gespielt werden. Bei den Doppeln müssen immer die Spieler mit der niedrigsten Summe der gemeldeten Reihenfolge der namentlichen Meldeliste das erste Doppel spielen. Bei Summengleichheit spielt das Doppel mit dem ranghöchsten Spieler dieser vier das erste Doppel. Gespielt werden in jedem Fall zwei Gewinnsätze bis 21 Punkte.
- (6) Anzahl der Begegnungen
An einem Spieltag treffen sich zwei bis vier Mannschaften. Jede Mannschaft spielt gegen alle anwesenden gegnerischen Mannschaften.

Badminton-Verband Rheinland e.V.

Satzung und Ordnungen

- (7) **Spielplan**
Nach Veröffentlichung der Ausschreibung und des Terminrahmenplanes haben die Vereine die Möglichkeit, die Heimspiele beim RLJ zu beantragen. Nach dem von diesem veröffentlichten vorläufigen Spielplan müssen die Vereine den genauen Spielort, das Spieldatum, die Uhrzeit und den Mannschaftsverantwortlichen mitteilen. Der dann nochmals veröffentlichte, endgültige Spielplan ist für die Vereine bindend.
- (8) **Spielverlegungen**
Alle Spiele müssen spätestens bis zum jeweils angesetzten Spielwochenende gespielt sein. Dies bedeutet, dass in der Regel ausschließlich Vorverlegungen möglich sind. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der jeweilige Staffelleiter. Bei Vorverlegungen ist zu beachten:
- nach vorheriger Zustimmung mit den betroffenen Vereinen lädt der Heimverein vierzehn Tage vor dem neuen Termin schriftlich ein (Kopie an Staffelleiter).
 - es dürfen nur nach Genehmigung des Staffelleiters Spiele auf solche Tage vorverlegt werden, an denen Ranglistenturniere oder Meisterschaften des Verbandes, der Gruppe Mitte oder des DBV stattfinden.
- (9) **Reihenfolge**
Zur Ermittlung des Meisters bzw. der Reihenfolge in einer Staffel oder eines Entscheidungswettkampfes ist folgende Wertung maßgebend:
- Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
 - die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
 - die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 - die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten
- (10) **Disqualifikation**
Tritt eine Mannschaft während einer Spielzeit zu mehr als an zwei Spieltagen nicht an, erfolgt die Disqualifikation, also Ausschluss aus der laufenden Spielsaison. Die jeweilige Mannschaft wird dann komplett aus der Wertung genommen. Sind in einer Gruppe höchstens vier Mannschaften zu Beginn der Saison eingeteilt worden, so erfolgt die Disqualifikation bereits wenn eine Mannschaft bei mehr als zwei Spielen nicht antritt.
- (11) **Abwicklung der Spiele**
Die Regelungen der Spielordnung des Badminton-Verbandes Rheinland finden Anwendung. Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Spiele verantwortlich. Der Heimverein ist verpflichtet, die Spielberichte spätestens am zweiten Werktag nach dem Spieltermin an den Staffelleiter zu schicken. Bei elektronischer Übermittlung liegt die Sicherung einer ausreichenden Qualität der Scans beim Heimverein. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist das Original des Spielberichtes vom Heimverein bis zum Beginn der folgenden Saison aufzubewahren.
- (12) **Ersatzspieler**
Ab dem fünften Einsatz im Verlaufe der Saison in höheren Mannschaften gilt ein Spieler als zur nächsthöheren Mannschaft gehörig. (d.h. bei zwei Schülermannschaften zur spielstärkeren Schülermannschaft, bei Schüler- und Jugendmannschaft zur Jugendmannschaft und bei zwei Jugendmannschaften zur spielstärkeren Jugendmannschaft). Bei mehreren Schüler- bzw. Jugendmannschaften gelten die Jugendmannschaften grundsätzlich als höhere Mannschaften. Er kann dann nicht mehr in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden.
- (13) **Nachmeldungen**
Nachmeldungen von Spielern sind während einer Saison jederzeit durch schriftliche Meldung bei dem für die Durchführung der MMM zuständigen Mitglied des RfJ möglich.
- (14) **Strafen und Gebühren**
Strafen und Gebühren sind in der Gebührenordnung des Badminton-Verbandes Rheinland geregelt.
- (15) **Spielball**
- a) Bei allen Meisterschaftsspielen muss mit Federbällen gespielt werden, die zum BVR-Ballpool der jeweiligen Saison gehören.
 - b) Die Bälle werden von der im Spielplan dargestellten Heimmannschaft gestellt.

§ 11 - Rheinlandmeisterschaft der 6-er Mannschaften

- (1) Der RLJ entscheidet, ob zusätzlich oder an Stelle der Mini - Mannschaftsmeisterschaft für die Altersklassen U15 und/oder U19 eine Meisterschaftsrunde mit 6-er Mannschaften durchgeführt wird. Im Falle der Austragung werden die Einzelheiten durch den RLJ geregelt.
- (2) Findet keine Meisterschaftsrunde nach Ziff. 1 statt, so ist die Meisterschaft der 6-er Mannschaften bei einem Turnier auszuspielen. Die Turniersieger nehmen an der Mannschaftsmeisterschaft der Gruppe Mitte teil.
- (3) Spielgemeinschaften sind bei den 6-er Mannschaften nicht zugelassen.
- (4) Für die Ermittlung des Meisters bzw. der Reihenfolge in einer Staffel oder einem Entscheidungswettkampf gilt § 10 Nr. 9 der Jugendordnung entsprechend.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die der meldende Verein bei der Rheinland-Mannschaftsmeisterschaft der Senioren oder der Mini-Mannschaftsmeisterschaft U15 bzw. U19 eingesetzt hat oder hätte einsetzen können.

§ 12- Geltung der Spielordnung

Soweit die Jugendordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Spielordnung des Badminton-Verbandes Rheinland entsprechend.

Die Aufgaben des Referates für Wettkampfsport nimmt im Jugendbereich das Referat für Jugendarbeit wahr.

Lehrordnung

Letzte Änderung: 25.06.2016

Inhalt

§ 1 - Referat für Lehre und Ausbildung	53
§ 2 - Mitglieder.....	53
§ 3 - Aufgaben.....	53
§ 4 - Sitzungen	53
§ 5 - Aus- und Fortbildungen im BVR	54

§ 1 - Referat für Lehre und Ausbildung

Zur Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens im BVR wird das Referat für Lehre und Ausbildung gebildet. Es wird unter Beachtung der BVR-Satzung in eigener Verantwortung tätig, soweit die Satzung des BVR dies vorsieht.

§ 2 - Mitglieder

Dem Referat gehören an:

- der Referatsleiter (RLLA) vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist auch die Kontaktperson zum Sportbund.
- ein oder mehrere Referenten für das Ausbildungswesen.

Der Referatsleiter und die Referenten, die im Bereich der Aus- und Fortbildung tätig sind, sollen mindestens die Qualifikation eines B-Trainers haben; der für den Schulsport und die Lehrerausbildung zuständige Referent soll ausgebildeter Sportlehrer oder lizenzierter Trainer sein.

§ 3 - Aufgaben

Aufgaben des Referates sind insbesondere:

- die einheitliche Aus- und Fortbildung von Trainern der Lizenzstufe C, deren Prüfung, sowie Registrierung
- die Erteilung und Verlängerung von Trainerlizenzen der Lizenzstufe C
- die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportlehrern im Ausbildungsfach Badminton
- die Förderung des Badmintonsports in der Schule

§ 4 - Sitzungen

Zu den Sitzungen des Referates sollen die Vorsitzenden eines jeweiligen Referate beratend zugezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeit dieser Referate berühren. Die Einberufung sowie die Durchführung der Sitzungen des Referates für Lehre und Ausbildung obliegt dem Referatsleiter.

§ 5 - Aus- und Fortbildungen im BVR

- (1) Ausbildungen zur Trainerlizenz C werden mindestens alle zwei Jahre ausgeschrieben.
- a) Vorstufen-Qualifikation: Trainerassistent
- Werden mindestens alle zwei Jahre ausgeschrieben
- Voraussetzungen: Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Erfahrung im Badmintonsport.
 - Inhalt/Umfang: Die Ausbildung umfasst mindestens 60 Lerneinheiten (i.d.R. 8 Lehrgangstage zu 7,5 Lerneinheiten), davon inhaltlich 6 Lehrgangstage im Fachbereich Badminton und 2 Lehrgangstage im überfachlichen Bereich des Sportbundes. Sie muss in einem Zeitraum von 24 Monaten absolviert werden
- b) 1. Lizenzstufe: Trainer C Breitensport und Trainer C Leistungssport
- Werden mindestens alle zwei Jahre ausgeschrieben.
- Voraussetzungen: Vollendung des 16. Lebensjahres, Erfahrung im Badmintonsport sowie Mitgliedschaft in einem Verein, der einem der DBV-Landesverbände angeschlossen ist.
 - Inhalt/Umfang: Die Ausbildung umfasst mindestens 120 Lerneinheiten (i.d.R. 16 Lehrgangstage zu 7,5 Lerneinheiten), davon inhaltlich 12 Lehrgangstage im Fachbereich Badminton und 4 Lehrgangstage im überfachlichen Bereich des Sportbundes. Sie muss in einem Zeitraum von 24 Monaten absolviert werden.
 - Spätestens zur Prüfung müssen folgende Unterlagen vorliegen:
 - Nachweis über eine neunstündige Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht älter als 2 Jahre sein darf
 - Nachweis über eine überfachliche Ausbildung beim Sportbund (wenn sie nicht im Rahmen der Ausbildung des BVR angeboten wird)
 - Unterzeichnung des Ehrenkodex
 - 2 Passbilder
- (2) Fortbildungen
- a) Vorstufen-Qualifikation: Trainerassistent
- Werden jährlich ausgeschrieben.
- Fortbildungsmaßnahme: Eine Verlängerung einer Trainerassistenten-Lizenz ist nur im Rahmen von sportartspezifischen, vom Badminton-Verband ausgeschrieben Fortbildungsmaßnahmen gültig (Ausnahmen müssen im Vorhinein vom Referatsleiter Lehre und Ausbildung genehmigt werden).
 - Gültigkeit: Trainerassistenten-Lizenzen erhalten eine erstmalige Gültigkeit von 4 Jahren (zum 31.12.). Eine Fortbildung im Rahmen von 2 Lehrgangstagen (15 Lerneinheiten) muss innerhalb der Gültigkeit dieser Lizenz erfolgen.
 - Verlängerung: Fortbildungen verlängern die Lizenz um 3 Jahre (gerechnet vom 01.01. nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums).
 - Erhaltungszeitraum: Nichtverlängerte Lizenzen können bis 2 Jahre nach Ablauf der Lizenz durch doppelte Fortbildungszeit (4 Lehrgangstage, 30 Lerneinheiten) noch verlängert werden. In diesem Fall wird die Lizenz um 3 Jahre (ab dem letzten Gültigkeitsdatum) verlängert.
 - Ungültigkeit: Nach Ablauf des Erhaltungszeitraums, ohne Nachweis eines erfolgreichen Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung, gilt die Lizenz als erloschen.
- b) 1. Lizenzstufe: Trainer C Breitensport und Trainer C Leistungssport
- Werden jährlich ausgeschrieben.
- Fortbildungsmaßnahme: Eine Verlängerung einer Trainer C-Lizenz ist nur im Rahmen von sportartspezifischen, vom Badminton-Verband ausgeschrieben Fortbildungsmaßnahmen gültig (Ausnahmen müssen im Vorhinein vom Referatsleiter Lehre und Ausbildung genehmigt werden).
 - Gültigkeit: Trainer C-Lizenzen erhalten eine Gültigkeit von 4 Jahren (zum 31.12.). Eine Fortbildung im Rahmen von 2 Lehrgangstagen (15 Lerneinheiten) muss innerhalb der Gültigkeit dieser Lizenz erfolgen.

Badminton-Verband Rheinland e.V.

Satzung und Ordnungen

- Verlängerung: Fortbildungen verlängern die Lizenz um 4 Jahre (gerechnet vom 01.01. nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums).
- Erhaltungszeitraum: Nichtverlängerte Lizenzen können bis 3 Jahre nach Ablauf der Lizenz durch doppelte Fortbildungszeit (4 Lehrgangstage, 30 Lerneinheiten) noch verlängert werden. In diesem Fall wird die Lizenz um 4 Jahre (ab dem letzten Gültigkeitsdatum) verlängert.
- Ungültigkeit: Nach Ablauf des Erhaltungszeitraums, ohne Nachweis eines erfolgreichen Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung, gilt die Lizenz als erloschen.

Schiedsrichterordnung

Letzte Änderung: 27.06.2015

Inhalt

§ 1 - Zweck der Schiedsrichterordnung	56
§ 2 - Referat für Schiedsrichterwesen (RfS).....	56
§ 3 - Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern	56
§ 4 - Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter	58
§ 5 - Verstöße und Strafen	59
§ 6 - Richtlinien für den Referee	59

§ 1 - Zweck der Schiedsrichterordnung

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, die Einheitlichkeit des Schiedsrichterwesens im Badminton-Verband Rheinland zu gewährleisten.

§ 2 - Referat für Schiedsrichterwesen (RfS)

- (1) Das Referat für Schiedsrichterwesen besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RL-RfSR)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern
- (2) Der Referatsleiter vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Referatsmitglieder werden durch den Referatsleiter in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
- (3) Das RfSR hat folgende Aufgaben:
 - einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, deren Prüfung und Registrierung
 - Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen
 - Berufung von Schiedsrichtern für nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)
 - Einsatz von Schiedsrichtern
 - Beobachtung der Schiedsrichter
 - Ahndung von Verstößen gemäß Rechtsordnung des BVR
 - Einsatz des Referees bei Turnieren, soweit dieser nicht von höherer Stelle eingesetzt wird.
- (4) Das RfSR tagt mindestens einmal im Jahr. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Referatsleiters.

§ 3 - Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern

In den Händen des Schiedsrichters ruht der sportlich faire Ablauf eines Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln den Bestimmungen des DBV und BVR sowie seinem Gewissen unterworfen. Insofern fordert der Badmintonsport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in Ausübung seines Amtes. Dieser Erkenntnis dienen die nachfolgend genannten Bestimmungen.

- (1) Innerhalb des BVR werden geprüfte Schiedsrichter wie folgt eingesetzt:

- bei Rheinlandmeisterschaften der Senioren
- bei Ranglistenturnieren der Gruppe Mitte
- bei Meisterschaften der Gruppe Mitte (nur Senioren)
- bei Meisterschaftsspielen, soweit nach den maßgeblichen Bestimmungen der Einsatz eines Schiedsrichters vorgeschrieben ist.

Bei allen anderen Veranstaltungen kann eine Schiedsrichtergestellung über das RfSR ermöglicht werden.

- (2) Grundlage der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung, Spielordnung und Schiedsrichterordnung von DBV und BVR.
- (3) Das RfSR delegiert Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zu Turnieren oder Meisterschaftsspielen, um Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 wahrnehmen zu können. Der jeweilige Vizepräsident Seniorenspielbetrieb Die Referate für Wettkampfsport, Leistungssport, Jugend, der Klassenleiter oder der Veranstalter muss dem RL-RfSR mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin die Art der Veranstaltung, den Spielplan, den Spielort und den Zeitpunkt des Spielbeginns mitteilen.

Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft in einer Liga teilnimmt, in der ein Schiedsrichter benötigt wird, hat für jede dieser Mannschaften in der jeweiligen Spielsaison einmal einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom BVR benannten Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus haben diese Vereine und alle anderen Vereine für jeweils angefangene zwei gemeldete Seniorenmannschaften für die jeweilige Spielsaison jeweils einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom BVR benannten Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für einen Tag übernimmt der jeweilige Verein. Für weitere Tage trägt der BVR die Kosten. Grundsätzlich sollten die Schiedsrichter für solche Einsätze gem. BVR-Bezuschussung entschädigt werden. Bei Einsätzen ab Regionalliga werden die Kosten durch den jeweiligen Heimverein getragen.

Nachdem der BVR die Wettbewerbe bekannt gegeben hat (BVR- Homepage oder direkt an die Schiedsrichter), haben die Vereine ihre/ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe bis zum veröffentlichten Termin und Adresse zu melden; dabei sind mindestens zwei Ersatzwettbewerbe anzugeben.

Wird die Meldung durch den Verein (alternativ durch den Schiedsrichter direkt) nicht bis zum angegebenen Datum vorgenommen, oder wird kein Ersatztermin angegeben, so hat der Verein eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe in der BVR-Gebührenordnung festgelegt ist.

Der BVR teilt jedem Verein bzw. jedem Schiedsrichter den Einsatz der Schiedsrichter schnellst möglich mit. Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung und danach, welche Qualifikation der Schiedsrichter hat.

Stellt der Verein zu einem mitgeteilten Wettbewerb keinen Schiedsrichter, so wird eine Gebühr gemäß der BVR-Gebührenordnung fällig.

Dies gilt nicht bei entschuldigtem Fehlen eines Schiedsrichters. In diesen Fällen hat der Verein eine Ersatzmeldung zu einem anderen Wettbewerb vorzunehmen. Diese Ersatzmeldung muss spätestens 14 Tage nach dem zuerst gemeldeten Wettbewerb beim RL-RfSR vorliegen.

Betrifft dieser Vorgang den letzten Wettbewerb der Spielsaison, so wird eine Ausweichmöglichkeit eingeräumt mit der Maßgabe, dass diese Möglichkeit noch im Kalenderjahr des nicht erfüllten Schiedsrichtereinsatzes wahrgenommen werden muss. Für eine Befreiung muss der gemeldete Schiedsrichter eine Entschuldigung beibringen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die keine oder erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.

- (4) Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Aufforderung des Schiedsrichterausschusses bis zu zwei Einsätze der in § 3 Absatz 1 genannten Veranstaltungen zu leisten. Ausnahmen genehmigt der RL-RfSR.
- (5) Ein Schiedsrichter darf nur für den Verein tätig sein, für den er spielberechtigt ist. Ist er für keinen Verein im BVR spielberechtigt, muss er sich auf einen Verein seiner Wahl festlegen.

- (6) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, spätestens in jeder zweiten Saison nach Lizenzerteilung oder Lizenzverlängerung an einem Leistungsnachweis teilzunehmen und die Prüfung eines solchen erfolgreich abzuschließen. Ansonsten erlischt die Lizenz nach Ende der Saison, in der ein Leistungsnachweis erforderlich war.
Ein Leistungsnachweis kann nur bestanden werden, wenn eine zufriedenstellende Leistung gezeigt wird. Trifft dies nicht zu, kann eine Nachprüfung, bei Aussicht auf Erfolg, bei der sich nächst bietender Gelegenheit erfolgen. Bei einer ungenügenden Leistung ist die Schiedsrichterlizenz mit dem Tage des Leistungsnachweises erloschen. Ausnahmen regelt der RL-RfSR.
- (7) Auf Antrag kann sich jeder Schiedsrichter bis zu 2 Jahren von der Verpflichtung zu Einsätzen befreien lassen. Während dieser Zeit ruht seine Lizenz. Sie kann nicht verfallen, gilt aber auch nicht im Sinne von § 3, Abs. 4. Zur Reaktivierung der Schiedsrichterlizenz ist ein erfolgreicher Leistungsnachweis inkl. einer Überprüfung der Regelkenntnis erforderlich. Wird dieser nicht erbracht, verfällt die Lizenz.
- (8) Die Aufgaben des Schiedsrichters sind in der Spielordnung des BVR und der Schiedsrichterordnung des DBV geregelt.
- (9) Jeder Schiedsrichter muss im Besitz eines gültigen DBV-Regelwerkes sein.
- (10) Als Zuschauer oder Spieler enthält sich der Schiedsrichter jeder Kritik an Entscheidungen seiner Kollegen.
- (11) Der Schiedsrichter soll korrekt gekleidet sein. Darüber hinaus sollten in der Sporthalle Turnschuhe getragen werden.

§ 4 - Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Aus- und Fortbildung erfolgt mit dem Ziel, jederzeit über eine ausreichende Zahl von qualifizierten Schiedsrichtern im BVR zu verfügen. Das Mindestalter zum Erwerb einer Schiedsrichterlizenz wird auf siebzehn Jahre festgesetzt. Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch das RfSR.
- (2) Für Schiedsrichteranwärter sind Lehrgänge einzurichten, Schiedsrichter mit Lizenz sind fortzubilden.
- (3) Die Schiedsrichterausbildung schließt mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab. Die Bestätigung als Schiedsrichter kann erst ausgesprochen werden, wenn der Anwärter binnen eines Jahres nach bestandener schriftlicher, praktischer und mündlicher Prüfung bei einem vom RfSR festgelegten Leistungsnachweis eine ordentliche Leistung erbringt.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungslehrgängen wird jeweils im Schiedsrichterausweis in Form einer Lizenzverlängerung vermerkt.
- (5) Die Schiedsrichterfortbildung dient der Aktualisierung und Verfestigung vorhandenen Wissens. Die Fortbildungslehrgänge werden vom RfSR ausgeschrieben. In Theorie und Praxis soll ein Leistungsausgleich der Schiedsrichter erreicht werden. Sofern die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wird, wird die Lizenz verlängert.
- (6) Das RfSR kann besonders befähigte Schiedsrichter für höhere Aufgaben dem DBV-RfSR vorschlagen.
- (7) Als Fortbildungslehrgänge im Sinne des § 3, Absatz 7 gelten:
 - der theoretische und praktische Teil der Schiedsrichterausbildung
 - eine theoretische und praktische Unterweisung durch ein Mitglied des BVR-RfSR bei den Senioren- oder Jugend-Rheinlandmeisterschaften sowie Senioren-Doppelranglistenturnieren.

Der Einsatz als Schiedsrichter in der Oberliga Mitte oder einer der Regional- oder Bundesligen, sowie der Einsatz als Schiedsrichter bei allen im BVR ausgetragenen überregionalen Turnieren, Meisterschaften und Aufstiegsrunden kann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn ein Mitglied des RfSR oder ein durch das RfSR Delegierter eine korrekte Schiedsrichterleistung bestätigt.

§ 5 - Verstöße und Strafen

Im Schiedsrichterwesen findet die Rechtsordnung des BVR entsprechende Anwendung.

§ 6 - Richtlinien für den Referee

- (1) Jeder als Referee eingesetzte Schiedsrichter muss sich mit den Bestimmungen für die Übernahme der Ausrichtung der betreffenden Veranstaltung vertraut machen. Die Kenntnis der spieltechnischen Bestimmungen der Spiel- und Turnierordnungen von DBV und BVR, sowie die Kenntnis von Schiedsrichterordnung und Ausschreibung wird vorausgesetzt.
- (2) Der Referee ist Mitglied des Turnierausschusses. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit den örtlichen Begebenheiten vertraut zu machen und sich mit der Turnierleitung in Verbindung zu setzen.
- (3) Folgende Aufgaben sind vor der Veranstaltung zu erledigen:
 - a) Prüfungen nach Turnierordnung in Verbindung mit den Spielregeln
 - Spielfeldaufbau (Maße und Netze)
 - Spielbarkeit der Bälle
 - b) Prüfung bezüglich Einhaltung der Richtlinien der betreffenden Veranstaltung
 - Halle und Spielfeldaufbau, insbesondere Hallenhöhe, Abstände hinter und neben den Spielfeldern
 - technische Ausstattung, insbesondere Schiedsrichterstühle und Schiedsrichterzetteln
 - personelle Besetzung, insbesondere Anzahl und Befähigung der geprüften Schiedsrichter (Schiedsrichterausweise einsehen)
 - c) Einweisen der Schiedsrichter
- (4) Aufgaben während der Veranstaltung:
 - Einsatz der Schiedsrichter
 - Überwachung der Schiedsrichter
 - Einsatz von Aufschlag- und Linienrichtern, falls notwendig
 - Ablösen von Schiedsrichtern, Aufschlag- und Linienrichtern, falls notwendig
 - Überwachung der Einhaltung der Spielregeln und deren Einhaltung
 - Überwachung der Einhaltung von Spielordnung und Turnierordnung in Zusammenarbeit mit dem Turnierausschuss
- (5) Sofern Mängel zu den in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Punkten auftreten, hat der Referee auf Veranstalter und Ausrichter zwecks Beseitigung der Mängel einzuwirken.
- (6) Über die Veranstaltung hat der Referee einen schriftlichen Bericht bis spätestens dem dritten auf die Veranstaltung folgenden Werktag an den RL-RfSR zu übersenden. Der Bericht muss Aussagen über die Organisation der Veranstaltung, den spieltechnischen Ablauf der Veranstaltung und über eventuelle Mängel zu den in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Punkten enthalten.

Ehrenordnung

Letzte Änderung: 27.06.2015

Inhalt

§ 1 - Ehrenstufen	60
§ 2 - Ehrennadel	60
§ 3 - Sportehrennadel	60
§ 4 - Ehrenbrief	61
§ 5 - Ehrenmitgliedschaft	61
§ 6 - Ehrenpräsident	61
§ 7 - Antragsberechtigung	61
§ 8 - Verleihung	61
§ 9 - Urkunden	61
§ 10 - Aberkennung	61

§ 1 - Ehrenstufen

Der Badminton-Verband Rheinland kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badminton sport:

- die Ehrennadel/Sportehrennadel
- den Ehrenbrief
- die Ehrenmitgliedschaft
- das Amt des Ehrenpräsidenten

verleihen.

§ 2 - Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung in Silber setzt wenigstens eine fünfjährige Tätigkeit im Verband voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine weitere fünfjährige Tätigkeit im Verband

Andere Entscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluß der abgegebenen anwesenden Stimmen des Vorstands erfolgen.

§ 3 - Sportehrennadel

Die Sportehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden aktive Sportlerinnen und Sportler für außergewöhnliche sportliche Leistungen auf Landesebene bzw. auf überregionaler Ebene ausgezeichnet.

§ 4 - Ehrenbrief

Der Ehrenbrief, verbunden mit einer besonderen Ehrung durch den Vorstand des Badminton-Verbandes Rheinland, kann in Würdigung besonderer Verdienste an Personen verliehen werden, die bereits im Besitz der Ehrennadel in Silber und Gold sind und die über die in § 2 genannten Zeiten hinaus weitere fünfzehn Jahre für den Verband tätig waren.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Badminton-Verband Rheinland verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Ehrenpräsident

Präsidenten, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ein Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teilnehmen.

§ 7 - Antragsberechtigung

Antragsberechtigt zu allen vorgesehenen Ehrungen sind die Vereine des Verbandes und der Vorstand. Die Anträge müssen grundsätzlich zwei Monate vor dem Tag der Verleihung der Geschäftsstelle vorliegen.

Zu Anträgen für § 5 - Ehrenmitgliedschaft und § 6 - Ehrenpräsident dieser Ordnung sind die Fristen für Anträge zur Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 8 - Verleihung

Über die Verleihung der Ehrennadeln, Sportehrennadeln und Ehrenbriefe entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen.

§ 9 - Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 10 - Aberkennung

Die Ehrungen können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen des Vorstands wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind.

Rechtsordnung

Letzte Änderung: 27.06.2015

Inhalt

A. Allgemeine Grundsätze	64
§ 1 - Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung	64
§ 2 - Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	64
§ 3 - Vorrang des Verbandsverfahrens	64
§ 4 - Ersatzansprüche	64
§ 4a - Schriftsätze.....	65
B. Rechtsorgane.....	65
§ 5 - Arten von Rechtsorganen	65
§ 6 - Zusammensetzung des Verbandsgerichts.....	65
§ 7 - Zuständigkeit der Rechtsorgane	65
§ 8 - Grundlagen der Entscheidung	66
C. Bestrafung	66
§ 9 - Persönlicher Geltungsbereich.....	66
§ 10 - Katalog der Strafen.....	66
§ 11 - Grundsätze der Bemessung von Strafen	67
§ 11a - Strafgebühren.....	67
§ 12 - Bagatellsachen.....	67
§ 13 - Strafe gegenüber Minderjährigen	67
§ 14 - Verjährung.....	67
D. Allgemeine Verfahrensvorschriften.....	67
§ 15 - Verfahrensbeteiligte.....	67
§ 16 - Beiladung	68
§ 17 - Benachrichtigung des Vorstands	68
§ 18 - Bevollmächtigte	68
§ 19 - Form der Entscheidung	68
§ 20 - Inhalt der Entscheidung	68
§ 21 - Berichtigung von Entscheidungen	69
§ 22 - Ausschluss von der Mitwirkung.....	69
§ 23 - Besorgnis der Befangenheit	69
§ 24 - Verschwiegenheitspflicht	69
§ 25 - Zustellung.....	69
E. Verfahren in erster Instanz	69
§ 26 - Einleitung des Verfahrens.....	69
§ 27 - Frist für die Einleitung des Verfahrens.....	70

§ 28 - Verfahrensgrundsätze	70
§ 29 - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren	70
§ 30 - Verfahrensdauer	70
§ 31 - Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens	70
F. Mündliche Verhandlung	70
§ 32 - Öffentlichkeit	70
§ 33 - Ladungen	70
§ 34 - Entscheidung nach Lage der Akten	71
§ 35 - Vorbereitung der Verhandlung	71
§ 36 - Freie Beweiswürdigung	71
§ 37 - Beweismittel	71
§ 38 - Zeugnisverweigerungsrecht	71
§ 39 - Verlauf der mündlichen Verhandlung	71
§ 40 - Protokoll über die mündliche Verhandlung	72
§ 41 - Verkündung der Entscheidung	72
G. Protest	72
§ 42 - Protestverfahren	72
§ 43 - Protest bei Mannschaftswettkämpfen	72
§ 43a - Protest bei Turnieren	72
§ 44 - Rechtsschutzinteresse beim Protest	72
§ 45 - Entscheidung im Protestverfahren	73
H. Berufung	73
§ 46 - Zulässigkeit der Berufung	73
§ 47 - Umfang der Berufung	73
§ 48 - Form und Frist der Berufung	73
§ 49 - Berufungsentscheidung	73
§ 50 - Grundsätze für das Berufungsverfahren	74
§ 51 - Rechtsschutzinteresse	74
§ 52 - Berufung an das DBV - Verbandsgericht	74
§ 53 - Aufschiebende Wirkung	74
I. Einstweilige Verfügungen	74
§ 54 - Erlass einstweiliger Verfügungen	74
§ 55 - Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	75
J. Ordnungsstrafen	75
§ 56 - Aufrechterhaltung der Ordnung	75
K. Fristen	75
§ 57 - Fristen und Termine	75
§ 58 - Samstage, Sonn- und Feiertage	75
L. Besondere Verfahren	75
§ 59 - Wiederaufnahmeverfahren	75

§ 60 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	76
M. Kosten	76
§ 61 - Gebühren	76
§ 62 - Allgemeine Kostenregelung	76
§ 63 - Erledigung in der Hauptsache.....	76
§ 64 - Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung	76
§ 65 - Rücknahme des Antrags	76
§ 66 - Kosten für Zeugen und Parteivertreter	77
§ 67 - Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme	77
N. Schlussbestimmungen	77
§ 68 - Vollstreckung von Entscheidungen	77
§ 69 - Gnadenrecht.....	77
§ 70 - Veröffentlichung von Entscheidungen.....	77
§ 71 - Ergänzungsbestimmungen	77

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 - Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung

Der nachstehenden Rechtsordnung unterstehen alle dem Badminton-Verband Rheinland (BVR) angehörenden Vereine und deren Mitglieder sowie alle Mitglieder der Organe des BVR. Jeder Angehörige des BVR hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Im Folgenden steht der Begriff Vereine für dem BVR angeschlossene Vereine wie auch für Abteilungen von Vereinen.

§ 2 - Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden. Es soll möglichst auf einen versöhnlichen Ausgleich hingewirkt werden, sofern die Interessen des BVR hierdurch nicht gefährdet werden. Sportliche Verstöße, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern und Vereinen, werden geahndet.

§ 3 - Vorrang des Verbandsverfahrens

- (1) Der Rechtsverkehr in sportlichen Angelegenheiten darf nicht vor die staatlichen Gerichte gebracht werden.
- (2) Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den die Rechtsorgane des BVR zuständig sind, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht zu bringen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 4 - Ersatzansprüche

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§ 4a - Schriftsätze

Soweit in dieser Ordnung von „Schriftsätzen“ oder „schriftlichen“ Eingaben/Mitteilungen die Rede ist, reicht die Einreichung per Fax oder E-Mail aus.

B. Rechtsorgane

§ 5 - Arten von Rechtsorganen

- (1) Rechtsorgane erster Instanz sind:
- a) der Rechtsausschuss
 - b) der Gesamtvorstand des BVR
 - c) das Verbandsgericht

- (2) Rechtsorgan zweiter Instanz ist:
- das Verbandsgericht.

§ 6 - Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Beisitzer
 - d) einem 1. und einem 2. Ersatzbeisitzer
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden von der Mitgliederversammlung des BVR für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (3) Jeder volljährige Verbandsangehörige kann Mitglied des Verbandsgerichts werden.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb keinem anderen Verbandsorgan nach § 9 b) bis e) der Satzung des BVR angehören.

§ 7 - Zuständigkeit der Rechtsorgane

- (1) Der Rechtsausschuss ist zuständig für Bestrafungs- und Protestverfahren bei allen Wettbewerben, Freundschaftsturnieren und Lehrgängen, die vom BVR durchgeführt werden. Er kann Strafen gemäß § 10 a) bis g) verhängen. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen Strafgebühren gemäß § 11a. Die Behandlung von Verstößen, die mit einer härteren Strafe bedroht sind, ist, - ggfls. nach Verhängung einer vorläufigen Sperre - an den Gesamtvorstand abzugeben.
- (2) Der BVR - Gesamtvorstand ist zuständig für die nach § 7 Nr. 1 abgegebenen Verfahren, bei Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander, sowie für alle sonstigen erstinstanzlichen Entscheidungen, für die keine Sonderregelung besteht.
- (3) Das Verbandsgericht ist zuständig
- in erster Instanz:
 - a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesverband und den Vereinen,
 - b) zur Durchführung von Verfahren gegen die Mitglieder der Organe des BVR,
 - c) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen der Mitgliederversammlung;
 - in zweiter Instanz
 - a) zur Durchführung von Berufungen,
 - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.

- (4) Bei Streitigkeiten über Zuständigkeitsfragen entscheidet das Verbandsgericht in Abstimmung mit dem Rechtswart des BVR.

§ 8 - Grundlagen der Entscheidung

Die o.g. Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen und Ordnungen des BVR und des DBV. Darüber hinaus sind sie nur den sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen.

C. Bestrafung

§ 9 - Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Mitglieder von verbandsangehörigen Vereinen/Abteilungen
- b) Vereine/Abteilungen sowie deren Organe
- c) Mitglieder der Organe des BVR.

§ 10 - Katalog der Strafen

Bei Verurteilung kann auf folgende Strafen entschieden werden:

- a) Verwarnung bei geringfügigen Verstößen
- b) Verweis anstelle einer Geldstrafe als letzte Verwarnung
- c) Geldstrafe bei gröberen Verstößen
- d) Punktabzug
- e) Sperre
- f) Entzug der Schiedsrichterlizenz
- g) Aberkennung der Seniorenerklärung
- h) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden
- i) Ausschluss aus dem Verband

Bei Geldstrafen sind die Höchstbeträge:

- bei Vereinen: € 250.-
- bei Mitgliedern: € 50.-

Geldstrafen sind binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu entrichten. Für die Verhängung von Geldstrafen gegen Mitglieder haftet ersatzweise der Verein des Betroffenen, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

- zu d) Punktabzug ist möglich bei Mannschaftswettkämpfen im Falle von groben Verstößen gegen die Ordnungen oder den sportlichen Anstand.
- zu e) Sperren erfolgen bei groben Verstößen gegen die Spielbestimmungen oder den sportlichen Anstand. Ihre Höchstdauer beträgt bis zu zwei Jahren. Bei schweren Verstößen von Vereinen ist auf Vereinssperre mit einer Höchstdauer von bis zu zwei Jahren zu erkennen. Sie bewirkt ein Teilnahmeverbot an allen sportlichen Veranstaltungen und den Verlust aller Mitgliedsrechte. Es dürfen weder Verbands- noch Freundschaftsspiele ausgetragen werden.
- zu f) Die Schiedsrichterlizenz kann aberkannt werden bei zweimaligem unentschuldigtem Nichterscheinen zu Einsätzen gemäß Schiedsrichterordnung.
- zu h) Bei schweren Verstößen kann Mitgliedern von Verbandsorganen die Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden, für immer oder auf Zeit aberkannt werden.
- zu i) Bei sehr schweren Verstößen, die den Bestand des BVR gefährden oder das Ansehen des Verbands und des Sports empfindlich und nachhaltig schädigen, kann auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer erkannt werden. In diesem Fall kann auf Aberkennung eventueller Ehrungen entschieden werden.

§ 11 - Grundsätze der Bemessung von Strafen

- (1) Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen.
- (2) Bei der Auswahl der Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) das bisherige Verhalten,
 - b) die Folgen des sportlichen Vergehens,
 - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
 - d) das Verhalten nach Begehung des Vergehens,
 - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
- (3) Die Strafen nach 10 a) bis f) können nebeneinander verhängt werden.

§ 11a - Strafgebühren

- (1) Wegen bestimmter Tatbestände können in einer Ordnung Strafgebühren festgelegt werden. Sie werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen fällig und sind nach Anforderung durch einen Amtsträger des BVR von dem betroffenen Verein/der Abteilung zu zahlen.
- (2) Gegen die Strafgebühr kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsanforderung durch begründeten Schriftsatz bei der Geschäftsstelle des BVR Einspruch eingelegt werden.
- (3) Auf Einspruch oder in Zweifelsfällen entscheidet der Rechtsausschuss über die Höhe des zu zahlenden Betrags bzw. die Auslegung der Bestimmung. Die Entscheidung ist endgültig. In besonderen Fällen kann der Rechtsausschuss die Entscheidung dem Gesamtvorstand des BVR übertragen.

§ 12 - Bagatellsachen

- (1) Die Rechtsorgane können ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
- (2) Gegen die Einstellung ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

§ 13 - Strafe gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass

- a) gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 10 d) und g) ausgesprochen werden kann,
- b) die Verhängung einer Geldstrafe nicht zulässig ist,
- c) in Bagatellsachen anstelle der Einstellung eine Ermahnung tritt.

§ 14 - Verjährung

- (1) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
- (2) Unbeschadet bleibt § 27 dieser Rechtsordnung.

D. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligt am Verfahren sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Antragsgegner,

- c) der Beigeladene.
- (2) Ein Bestrafungsverfahren darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem BVR-Organ oder einem Mitgliedsverein durch Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und Beweise beizubringen, die zu der Bestrafung führen sollen.

§ 16 - Beiladung

- (1) In Rechtsverfahren kann der Vorsitzende des Rechtsorgans nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn deren berechnigte Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Beitritt erklären. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann die vorgenannte Frist abkürzen.
- (2) In Berufungs-, Protest- oder Einspruchsverfahren kann der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans die Amtsträger, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 17 - Benachrichtigung des Vorstands

Soweit Verfahren gegen Organe oder Amtsträger des BVR anhängig gemacht werden, hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts den Vorstand des BVR sofort zu benachrichtigen und ggfls. zu den Verhandlungen zu laden.

§ 18 - Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.

§ 19 - Form der Entscheidung

- (1) Die Entscheidungen der Rechtsorgane, die Bestrafung und Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien betreffen, ergehen durch Urteil.
- (2) Entscheidungen der Rechtsorgane, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- (3) Das Rechtsorgan trifft seine Entscheidung aufgrund geheimer Beratung und Abstimmung.

§ 20 - Inhalt der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung des Rechtsorgans muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans,
 - b) die Bezeichnung der Parteien,
 - c) Ort und Datum der Entscheidung,
 - d) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans,
 - e) Spruch des Rechtsorgans nebst Entscheidung über die Kosten,
 - f) eine Sachdarstellung mit einer Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht,
 - g) Unterschrift des Vorsitzenden,
 - h) Verkündungsvermerke im Falle der Verkündung.
- (2) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In ihr sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

§ 21 - Berichtigung von Entscheidungen

Das Rechtsorgan kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 22 - Ausschluss von der Mitwirkung

An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken:

- a) wer selbst beteiligt ist,
- b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
- c) wer außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied des Rechtsorgans in der Angelegenheit tätig geworden ist,
- d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.

§ 23 - Besorgnis der Befangenheit

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte kann gegen Mitglieder eines Rechtsorgans einen Antrag auf Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit stellen.
- (2) Der Antrag ist unter glaubhafter Darlegung von Gründen einzureichen.
- (3) Über den Antrag entscheidet das angerufene Rechtsorgan. Das vom Antrag betroffene Mitglied ist von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Über den Antrag wird abgestimmt, bei Stimmgleichheit gilt das vom Antrag betroffene Mitglied ebenfalls als abgelehnt.
- (4) Mitglieder angerufener Rechtsorgane können sich selbst für befangen erklären. Für die Entscheidungsfindung gilt Abs. 3.

§ 24 - Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Rechtsorgans haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 25 - Zustellung

- (1) Entscheidungen und Verfügungen werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe des Schriftstücks.
- (2) Der Antragsteller muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angegeben hat, gegen sich gelten lassen.
- (3) Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des BVR ersetzt werden.

E. Verfahren in erster Instanz

§ 26 - Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrags eingeleitet.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien,
 - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts,
 - c) ein bestimmtes Begehren,
 - d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel.

§ 27 - Frist für die Einleitung des Verfahrens

Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 28 - Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewähren,
- b) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Erklärungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren, in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- c) Entscheidungen sind zu begründen,
- d) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) wiederaufgenommen werden.

§ 29 - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

Die Rechtsorgane entscheiden regelmäßig ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt in Verfahren von besonderer Bedeutung oder wenn dies zur Klärung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist.

§ 30 - Verfahrensdauer

Verfahren sollten möglichst innerhalb von drei bis sechs Wochen nach Eingang bei der Instanz erledigt sein.

§ 31 - Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens

- (1) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zum weiteren Tätig werden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.
- (2) Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Rechtsorgan noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

F. Mündliche Verhandlung

§ 32 - Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle Angehörigen des BVR. Das zuständige Rechtsorgan kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen ausschließen.

§ 33 - Ladungen

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen eine Woche vor der Verhandlung zugestellt werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

§ 34 - Entscheidung nach Lage der Akten

- (1) Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung aus, so wird der bisherige schriftliche Vortrag dieser Partei in der mündlichen Verhandlung zugrundegelegt. Bleiben beide Parteien aus, so wird nach Lage der Akten entschieden.
- (2) Erscheint jemand nicht, gegen den sich ein Strafverfahren richtet, so wird gleichfalls nach Lage der Akten entschieden. Beweise können in Abwesenheit des Beschuldigten erhoben werden.
- (3) Die Verkündung der Entscheidung wird jedoch in diesen Fällen eine Woche ausgesetzt und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit für das Ausbleiben entscheidet der Vorsitzende.

§ 35 - Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor.
- (2) Das Rechtsorgan bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Rechtsorgans eine Beweisaufnahme durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 37 und 40 dieser Rechtsordnung.

§ 36 - Freie Beweiswürdigung

Das Rechtsorgan entscheidet nach seiner freien, sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 37 - Beweismittel

- (1) Das Rechtsorgan bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.
- (2) Es kann insbesondere:
 - a) Auskünfte einholen,
 - b) Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen,
 - c) Urkunden und Akten beiziehen,
 - d) den Augenschein einnehmen.
- (3) Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen, kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an der BVR zahlt.

§ 38 - Zeugnisverweigerungsrecht

Die Vorschriften der §§ 383 und 384 der Zivilprozessordnung (ZPO) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

§ 39 - Verlauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung, die in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen erfolgt. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.
- (2) Die Parteien und Beisitzer können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

§ 40 - Protokoll über die mündliche Verhandlung

- (1) Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Bezeichnung des Rechtsorgans, die Namen seiner Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten, und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung wiedergeben. Zeugenaussagen brauchen nur ihrem wesentlichen Inhalt nach festgehalten zu werden.
- (2) Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Rechtsorgans zu sein. Der Vorsitzende kann von der Hinzuziehung des Protokollführers absehen.

§ 41 - Verkündung der Entscheidung

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Entscheidung des Rechtsorgans im Anschluss an die Beratung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung mit Begründung ist zuzustellen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

G. Protest

§ 42 - Protestverfahren

- (1) Im Protestverfahren werden auf Protest oder von Amts wegen die Gültigkeit und die Wertung von Wettbewerben nachgeprüft und entschieden.
- (2) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind kein Protestgrund, aber nachprüfbar sind die aus den Tatsachenentscheidungen gefolgerten Maßnahmen.

§ 43 - Protest bei Mannschaftswettkämpfen

- (1) Zum Einlegen eines Protestes sind die am Spiel beteiligten Vereine oder Vereinsmitglieder berechtigt.
- (2) Ein Protest muss innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Protestgrundes („Protestfrist“) schriftlich beim jeweiligen Staffelleiter eingelegt und begründet werden. Er muss von dem jeweiligen Mannschaftsführer auf dem Spielbericht als „Protestvorbehalt“ bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt. Einlegung und Begründung können auf dem Spielbericht erfolgen.
- (3) Wegen der Protestgebühr gilt § 61 RechtsO entsprechend.
- (4) Der Protest kann bis zum Beginn des Verfahrens zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Protestgebühr zurückgezahlt. Eventuell schon angefallene Verfahrenskosten trägt die protestierende Partei.

§ 43a - Protest bei Turnieren

- (1) Protest bei Turnieren sind unmittelbar bei der Turnierleitung gebührenfrei anzubringen.
- (2) Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Protesten gegen die Entscheidungen der Turnierleitung entscheidet der Rechtsausschuss endgültig.

§ 44 - Rechtsschutzinteresse beim Protest

Der § 51 findet auf das Protestverfahren entsprechende Anwendung.

§ 45 - Entscheidung im Protestverfahren

- (1) Das Urteil lautet auf Zurückweisung des Protestes, wenn er nicht begründet ist, oder auf Ungültigkeitserklärung eines Spiels oder Wettbewerbs oder seiner Wertung und Festsetzung einer anderen Wertung.
- (2) Wird der Protest zurückgewiesen, so verfällt die Protestgebühr. Die protestierende Partei ist zur Übernahme der Kosten zu verurteilen.
- (3) Bei Protesterfolg wegen Verstoßes gegen die Badmintonregeln durch den Schiedsrichter fallen dem Verband die Kosten des Verfahrens zur Last. Die Protestgebühr wird zurückerstattet.
- (4) Bei Protesterfolg wegen Verstoßes gegen die Spielordnung fallen dem Protestgegner die Protestgebühren und Verfahrenskosten zu. Die Protestgebühr ist der protestierenden Partei zurückzuzahlen.

H. Berufung

§ 46 - Zulässigkeit der Berufung

Die Berufung ist zulässig gegen Entscheidungen von Rechtsorganen, Verbandsorganen und Amtsträgern, sofern nicht im Einzelfall eine andere Anfechtungsmöglichkeit bestimmt oder eine Anfechtung ausgeschlossen ist.

§ 47 - Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile der Entscheidung richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.

§ 48 - Form und Frist der Berufung

- (1) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung einer Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Beziehung.
- (2) Die Berufung ist innerhalb von einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der Vorentscheidung durch begründeten Schriftsatz bei der Geschäftsstelle der BVR einzulegen.
- (3) Die Geschäftsstelle leitet die Berufungsschrift unverzüglich dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu und benachrichtigt hiervon den Berufungsführer.
- (4) Die Begründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden bis zu zwei Wochen verlängert werden.

§ 49 - Berufungsentscheidung

- (1) Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
 - b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
 - c) Zurückverweisung.
- (2) Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält.
- (3) Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsorgan erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.

§ 50 - Grundsätze für das Berufungsverfahren

- (1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
- (2) Neue Beweismittel sind zulässig. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 51 - Rechtsschutzinteresse

Die Aufhebung und Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 52 - Berufung an das DBV - Verbandsgericht

- (1) In folgenden Fällen ist gegen eine Entscheidung des BVR-Verbandsgerichts die Berufung an das DBV-Verbandsgericht zulässig:
 - a) gegen erstinstanzliche Urteile des BVR-Verbandsgerichts, die gegen Mitglieder der Organe des BVR oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVR und einem Verein erlassen wurden,
 - b) soweit eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschrift behauptet wird,
 - c) soweit das BVR-Verbandsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung die Berufung zulässt.
- (2) In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen des BVR-Verbandsgerichts mit Verkündung bzw. Erlass rechtskräftig. Die Vorschriften über eine Wiederaufnahme des Verfahrens bleiben unberührt.

§ 53 - Aufschiebende Wirkung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckbarkeit einer Verwaltungsmaßnahme oder die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch auf Antrag des Betroffenen in Ausnahmefällen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts einstweilen eingestellt werden.

I. Einstweilige Verfügungen

§ 54 - Erlass einstweiliger Verfügungen

- (1) Das Verbandsgericht ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch den Beibehalt oder eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Antragsteller hat seinen Antrag unter glaubhafter Darlegung von Gründen einzureichen.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende anstatt des Gerichts entscheiden.
- (3) Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist - ohne aufschiebende Wirkung - die Berufung zulässig, die innerhalb von einer Woche eingelegt werden muss. Über die Berufung entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren. Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind endgültig.

§ 55 - Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann anordnen, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Verfügung unwirksam.

J. Ordnungsstrafen

§ 56 - Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden des Rechtsorgans Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu € 50.-, Ermahnungen, Ausschluss vom schriftlichen Verfahren oder von einer Verhandlung bestehen.
- (2) Über die Entfernung von Beteiligten und deren Vertretern entscheidet das Rechtsorgan. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

K. Fristen

§ 57 - Fristen und Termine

- (1) Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit.
- (2) Fristen werden gewahrt, wenn die Schriftsätze den Rechtsorganen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) zugesandt werden oder den Rechtsorganen zugehen. Die Einreichung bei der Geschäftsstelle des BVR genügt zur Fristwahrung.
- (3) Versäumung der Fristen hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

§ 58 - Samstag, Sonn- und Feiertage

- (1) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (2) Der von einem Rechtsorgan bestimmte Verhandlungstermin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fällt.

L. Besondere Verfahren

§ 59 - Wiederaufnahmeverfahren

- (1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.
- (2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrens beteiligten. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 60 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über die versäumte Handlung zu befinden hat.

M. Kosten

§ 61 - Gebühren

- (1) Wird ein Verfahren vor einem Rechtsorgan anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BVR Gebühren zu zahlen. Deren Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (2) Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen.

§ 62 - Allgemeine Kostenregelung

- (1) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- (2) Hat der BVR oder eines seiner Organe die Kosten eines Verfahrens zu tragen, werden für dieses Verfahren keine Gebühren erhoben. Bereits gezahlte Gebühren sind zurückzuerstatten.

§ 63 - Erledigung in der Hauptsache

Hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitbestandes zu entscheiden.

§ 64 - Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung

Hat ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Rechtsorgans vor der Anberaumung des Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Rechtsorgan in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

§ 65 - Rücknahme des Antrags

Nimmt ein Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereiteten Stadium befunden hat und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder eines Rechtsmittels entscheidet das Rechtsorgan, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 66 - Kosten für Zeugen und Parteivertreter

- (1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Verpflegung.
- (2) Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von € 50 pro Tag vergütet.

§ 67 - Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme

- (1) Die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
- (2) Kosten, die durch einen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren entstehen, trägt die im Hauptverfahren unterliegende Partei.

N. Schlussbestimmungen

§ 68 - Vollstreckung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden vom Vorstand des BVR vollstreckt.

§ 69 - Gnadenrecht

Ein Gnadenrecht kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- (1) Eine Gnadenentscheidung kann nur durch einstimmigen Beschluss des BVR-Gesamtvorstandes erfolgen.
- (2) Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Strafen erlassen, ermäßigt, abgeändert oder ausgesetzt werden.
- (3) Das Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
- (4) Der Antragsteller ist schriftlich zu bescheiden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 70 - Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Rechtsorgane bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung im amtlichen Organ des BVR veröffentlicht werden.

§ 71 - Ergänzungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DBV für den Rechtsverkehr des BVR heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.

Abkürzungsverzeichnis

AO	- Abgabenordnung
BVR	- Badminton-Verband Rheinland
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BWF	- Badminton World Federation
EstG	- Einkommensteuergesetz
JO	- Jugendordnung
MMM	- Mini-Mannschafts-Meisterschaften
REM	- Rheinland-Einzel-Meisterschaften
REM-Jun	- Rheinlandmeisterschaften-Junioren
REM-AK	- Rheinlandmeisterschaften-Altersklassen
RfB	- Referat für Breitensport
RfJ	- Referat für Jugendarbeit
RfL	- Referat für Leistungssport
RfLA	- Referat für Lehre und Ausbildung
RfSR	- Referat für Schiedsrichterwesen
RfW	- Referat für Wettkampfsport
RLB	- Referatsleiter Breitensport
RLL	- Referatsleiter Leistungssport
RLLA	- Referatsleiter Lehre und Ausbildung
RLJ	- Referatsleiter Jugend
RLT	- Ranglistenturnier
RLW	- Referatsleiter Wettkampfsport
RL-RfSR	- Referatsleiter Schiedsrichterwesen
RMM	- Rheinland-Mannschafts-Meisterschaften
SpO	- Spielordnung
SRO	- Schiedsrichterordnung

Änderungshistorie

Datum	Ordnung	Was wurde geändert	Beschlossen am <Datum> durch <Gremium>
24.06.2017	Jugendordnung	§8, Abs. 1, 2, 3, 8, 10, 11	Beschlossen am 24.06.2017 durch BVR Mitgliederversammlung
24.06.2017	Spielordnung	§20, Abs. 8 Ergänzung Hinweis Abdecken	Beschlossen am 24.06.2017 durch BVR Mitgliederversammlung
24.06.2017	Bezuschussungsordnung	§ 2 - Mannschaftsmeisterschaften	Beschlossen am 24.06.2017 durch BVR Mitgliederversammlung
10.11.2016	Lehrordnung	§ 5 – Aus- und Fortbildungen im BVR Korrektur eines Copy&Paste Fehlers	-entfällt-
10.11.2016	Gebührenordnung	§5 – Strafgebühren Abs. 5.3 Anpassung Strafen wg. Nichtantreten in der MMM im Zusammenhang mit dem Zusammentreffen von bis zu 4 Mannschaften bei einem Spieltag.	Bestätigt am 24.06.2017 durch BVR Mitgliederversammlung Beschlossen am 08.11.2016 durch BVR Gesamtvorstand
04.07.2016	Jugendordnung	§10.6 Anpassung Anzahl pro Mannschaften pro Spieltag	Beschlossen am 25.06.2016 durch BVR Mitgliederversammlung
25.06.2016	Jugendordnung Spielordnung Lehrordnung	Jugendordnung §7, Abs. 4 und 6 Spielordnung § 20 - Mannschaftsaufstellung und Reihenfolge der Spiele Abs. 2 § 20 - Mannschaftsaufstellung und Reihenfolge der Spiele, Abs. 6 § 22 - Ersatzspieler, Abs. 4 23 - Einsatz von Jugendlichen der Altersklasse U19 § 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U19 Lehrordnung § 5 – Aus- und Fortbildungen im BVR	Beschlossen am 25.06.2016 durch BVR Mitgliederversammlung
25.06.2016	Jugendordnung	§10, Abs 15 b: Bei MMM werden Bälle von Heimmannschaft gestellt	Beschlossen am 25.06.2016 durch BVR Mitgliederversammlung
01.10.2015	Gebührenordnung	Anpassung (Erhöhung) einzelner Gebühren	Beschlossen am 28.09.2015 durch BVR Gesamtvorstand
27.06.2015	Alle	Überführung der Satzung und aller Ordnungen in ein Gesamtdokument: „BVR Satzung und Ordnungen“	27.06.2015 Mitgliederversammlung